

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9461

C 259

28. Jahrgang

10. Oktober 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
85/C 259/01	Nr. 1973/84 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Milcherzeugung	1
85/C 259/02	Nr. 1992/84 von Frau Brigitte Heinrich an die Kommission Betrifft: Bergbau- und Landwirtschaftsprojekt Carajas in den brasilianischen Bundesstaaten Para und Goias, finanziell unterstützt durch die EG	1
85/C 259/03	Nr. 2222/84 von Herrn Konstantinos Filinis an die Kommission Betrifft: Wahlrecht der Wanderarbeitnehmer	2
85/C 259/04	Nr. 2283/84 von Herrn Dario Antoniozzi an die Kommission Betrifft: Beihilfen für den Zedernanbau	3
85/C 259/05	Nr. 2285/84 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Kältewelle im Januar - Völliger Ausfall der Blumenernte, insbesondere der Mimosenernte an der Côte d'Azur - EG-Beihilfe	3
85/C 259/06	Nr. 208/85 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Kältewelle in der Region Provence-Côte d'Azur Gemeinsame Antwort auf die Fragen Nrn. 2283/84, 2285/84 und 208/85	3 3
85/C 259/07	Nr. 62/85 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Diplome von Fachhochschulen für Architektur in der Bundesrepublik Deutschland	3
85/C 259/08	Nr. 86/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Europäische Straßenverkehrsordnung	4
85/C 259/09	Nr. 102/85 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Erzeugung von Nahrungsmitteln in den AKP-Staaten	4
85/C 259/10	Nr. 133/85 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Absetzung eines Projekts des EEF zur Bekämpfung der Tsetsefliege	5
85/C 259/11	Nr. 149/85 von Herrn Claus Toksvig an die Kommission Betrifft: Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen usw.	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
85/C 259/12	Nr. 192/85 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Beschäftigungslage in der Eisen- und Stahlindustrie	6
85/C 259/13	Nr. 193/85 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Beihilfe für Kartoffelerzeuger	6
85/C 259/14	Nr. 213/85 der Herren Gijs de Vries und Hendrik Louwes an die Kommission Betrifft: Behinderung eines niederländischen Viehtransports in Frankreich	7
85/C 259/15	Nr. 229/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Verlängerung der Verordnung Nr. 1054/81	7
85/C 259/16	Nr. 231/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Maßnahme zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Grenzregionen Nordirlands und der Republik Irland	8
85/C 259/17	Nr. 269/85 von Herrn Raphaël Chanterie und Frau Rika De Backer-Van Ocken an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Methoden und Strategien zur Schadstoffmessung am Arbeitsplatz ..	8
85/C 259/18	Nr. 273/85 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Der Europäische Paß	9
85/C 259/19	Nr. 284/85 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsregelung für Stärke	9
85/C 259/20	Nr. 292/85 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Kreditkarten	10
85/C 259/21	Nr. 303/85 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem EAGFL für Guadeloupe	10
85/C 259/22	Nr. 310/85 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Jugendaustauschprogramm der Europäischen Gemeinschaften	11
85/C 259/23	Nr. 311/85 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL	12
85/C 259/24	Nr. 335/85 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Getreidevorräte in den West Midlands	12
85/C 259/25	Nr. 340/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Gütezeichen für umweltfreundliche Erzeugnisse	12
85/C 259/26	Nr. 344/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Ausfuhren von Abfallstoffen in Drittländer	13
85/C 259/27	Nr. 350/85 von Herrn Dr. Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Pflanzenschutz-Richtlinie 77/93/EWG und Änderungen	13
85/C 259/28	Nr. 353/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: EG-Programm zur Erhöhung der Lachsbestände	14
85/C 259/29	Nr. 372/85 von Herrn Manfred Ebel an die Kommission Betrifft: Energieeinsparung in der Handelsschifffahrt durch neuartige Betakelungssysteme für Segelantrieb oder Hilfsantrieb	15
85/C 259/30	Nr. 373/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Beziehungen zu Ungarn	15

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
85/C 259/31	Nr. 376/85 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Berufsrisiko des Personals in den Operationssälen	16
85/C 259/32	Nr. 377/85 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Giftigkeit von Para-Dichlorbenzol (PDB)	16
85/C 259/33	Nr. 387/85 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Sondervergütung für bestimmte Beamte	16
85/C 259/34	Nr. 390/85 von Frau Magdalena Hoff an die Kommission Betrifft: Umstellungsdarlehen	17
85/C 259/35	Nr. 393/85 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Pferdefleisch	18
85/C 259/36	Nr. 399/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Vorschriften für die Lagerung und den Umgang mit Chemikalien	18
85/C 259/37	Nr. 400/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Wirkung der EXPO 85 in Tsukuba	19
85/C 259/38	Nr. 407/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Internationaler Kodex für Ersatzprodukte für Muttermilch	19
85/C 259/39	Nr. 419/85 von Herrn Hans-Jürgen Zahorka an die Kommission Betrifft: EG-weite Angleichung des automatischen Ausdrucks von Datum und Uhrzeit im Telex-Verkehr	20
85/C 259/40	Nr. 425/85 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung von Eiern	20
85/C 259/41	Nr. 426/85 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Erdverlegung von elektrischen Kabeln	21
85/C 259/42	Nr. 437/85 von Herrn Hans-Joachim Seeler an die Kommission Betrifft: Europäisches Wasserinstitut	21
85/C 259/43	Nr. 443/85 von Herrn Win Griffiths an die Kommission Betrifft: Schutz von Trappen	21
85/C 259/44	Nr. 446/85 von Frau Else Hammerich an die Kommission Betrifft: Landwirtschaft	22
85/C 259/45	Nr. 451/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Sachverständigenausschüsse im Bereich Umwelt	22
85/C 259/46	Nr. 457/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: In der Landwirtschaft tätige Bevölkerung	23
85/C 259/47	Nr. 461/85 von Herrn Gordon Adam an die Kommission Betrifft: ESPRIT-Programm	23
85/C 259/48	Nr. 480/85 von den Abgeordneten Giovanni Moroni, Renato Massari, Giuseppe Amadei, Vincenzo Mattina an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit für Benutzer von CB-Funk und CB-Funkgeräte	24
85/C 259/49	Nr. 483/85 von Frau Jacqueline Hoffmann an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Arbeitgeberorganisationen	24
85/C 259/50	Nr. 484/85 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Ankauf von Milch außerhalb der Gemeinschaft durch bestimmte milchverarbeitende Genossenschaften bzw. Betriebe	24
85/C 259/51	Nr. 489/85 von Herrn Michael Hindley an die Kommission Betrifft: Verwendung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung	25

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
85/C 259/52	Nr. 494/85 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Arbeitsort der GD XIII und ihres Generaldirektors	26
85/C 259/53	Nr. 495/85 von Herrn Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Wiederbelebung der europäischen Politik zugunsten der Landwirte in Berggebieten und benachteiligten Gebieten	27
85/C 259/54	Nr. 497/85 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung von Fleisch hormonell behandelter Tiere	27
85/C 259/55	Nr. 503/85 von Herrn John Taylor an die Kommission Betrifft: Beschäftigung	28
85/C 259/56	Nr. 516/84 von den Abgeordneten Giovanni Moroni, Giuseppe Amadei, Renato Massari, Gianni Beget Bozzo an die Kommission Betrifft: Nicht verwendete Verpflichtungsermächtigungen im Zeitraum 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1983	29
85/C 259/57	Nr. 517/85 von Herrn Ove Fich an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1984	29
85/C 259/58	Nr. 519/85 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Interventionsstellen in der EWG	30
85/C 259/59	Nr. 525/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Gefährdete Eichen	30
85/C 259/60	Nr. 531/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Entstehung von Bilharziose durch Schaffung stehender Gewässer im Rahmen von Entwicklungsprojekten	30
85/C 259/61	Nr. 536/85 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung von Antworten auf schriftliche Anfragen	31
85/C 259/62	Nr. 539/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Datenverarbeitung in der Schule	31
85/C 259/63	Nr. 541/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Dioxin-Explosion eines EDF-Transformators in Reims (Frankreich)	32
85/C 259/64	Nr. 556/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Der Europäische Paß	33
85/C 259/65	Nr. 559/85 von Frau Margaret Daly an die Kommission Betrifft: ESPRIT-Prioritäten	33
85/C 259/66	Nr. 569/85 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Ausfuhrgesetz von 1979	34
85/C 259/67	Nr. 590/85 von Herrn Antonino Buttafuoco an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen im Mittelmeerraum	34
85/C 259/68	Nr. 593/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Zulässige Gesamtfangmengen	34
85/C 259/69	Nr. 596/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Inflation in den Mitgliedstaaten	35
85/C 259/70	Nr. 623/85 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Fahrdienste zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland	36

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
85/C 259/71	Nr. 631/85 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Milchregelungen	36
85/C 259/72	Nr. 632/85 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Herstellung von Magermilchpulver	37
85/C 259/73	Nr. 638/85 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Zollabfertigung an der neuen Grenzübergangsstelle Mesenich	37
85/C 259/74	Nr. 646/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Nicht zugelassene Pestizide	37
85/C 259/75	Nr. 649/85 an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Sauerkirschen in Dosen aus Drittländern	38
85/C 259/76	Nr. 651/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Verabreichung von Medikamenten an Tiere	38
85/C 259/77	Nr. 676/85 von Herrn Léon Fatous an die Kommission Betrifft: Eisenbahnschnellverbindung Paris – Köln	39
85/C 259/78	Nr. 693/85 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds	39
85/C 259/79	Nr. 701/85 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: EUROVOC	40
85/C 259/80	Nr. 710/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Währungsausgleichsbeträge	41
85/C 259/81	Nr. 711/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Wissenschaftliche Forschungsprojekte von Universitäten	41
85/C 259/82	Nr. 730/85 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Durchführung der CITES-Verordnung	41
85/C 259/83	Nr. 807/85 von Herrn Mario Rigo an die Kommission Betrifft: Wissenschaftliche Forschungsvorhaben	42

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1973/84

von Lord O'Hagan (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Februar 1985)

(85/C 259/01)

Betrifft: Milcherzeugung

Die einzelnen Mitgliedstaaten haben auf die Einführung der Milchquoten verschieden reagiert:

Um wieviel wurde die Milcherzeugung seit der Einführung der Quoten in den einzelnen Mitgliedstaaten gesenkt?

Der Rückgang der Milchlieferungen verteilt sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Belgien	– 6,0 %
Dänemark	– 6,0 %
Bundesrepublik Deutschland	– 6,8 %
Frankreich	– 2,0 %
Griechenland	– 7,0 %
Irland	+ 4,6 %
Italien	+ 0,6 %
Luxemburg	+ 2,8 %
Niederlande	– 6,0 %
Vereinigtes Königreich	– 7,5 %
EUR 10	– 4,3 %

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(12. Juli 1985)

In den ersten neun Monaten des Wirtschaftsjahres 1984/85, d. h. von April bis Dezember 1984, gingen die Milchlieferungen von 79,038 Millionen Tonnen im entsprechenden Vorjahreszeitraum auf 75,905 Millionen Tonnen, d. h. um 3,133 Millionen Tonnen zurück. Dieser Rückgang der Milchlieferungen verteilt sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Belgien	– 5,3 %
Dänemark	– 6,1 %
Bundesrepublik Deutschland	– 6,1 %
Frankreich	– 1,1 %
Griechenland	– 3,1 %
Irland	+ 3,1 %
Italien	+ 0,1 %
Luxemburg	+ 4,0 %
Niederlande	– 5,2 %
Vereinigtes Königreich	– 8,2 %
EUR 10	– 4 %

In der Zeit vom 2. April 1984 bis 31. März 1985 verringerten sich die Milchlieferungen gegenüber dem Bezugsjahr 1983 um 4,470 Millionen Tonnen auf 99,050 Millionen Tonnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1992/84

von Frau Brigitte Heinrich (ARC – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Februar 1985)

(85/C 259/02)

Betrifft: Bergbau- und Landwirtschaftsprojekt Carajas in den brasilianischen Bundesstaaten Para und Goias, finanziell unterstützt durch die EG

Nach der „Commissao Pastoral de Terra“ häufen sich in diesem Gebiet seit August 1984 schwere Menschenrechtsverletzungen. Mindestens 14 Menschen sollen ermordet worden sein, 20 verletzt oder gefoltert und etwa 1 500 Menschen vertrieben.

Eine Bedingung für die Unterstützung des Projektes Carajas durch die EG war die Wahrung der Rechte der Bewohner dieser Region.

Vom 28. November bis 2. Dezember 1984 hat sich eine parlamentarische Untersuchungskommission in dem genannten Gebiet aufgehalten.

Welche Feststellungen hat die Kommission hinsichtlich der erwähnten Menschenrechtsverletzungen getroffen?

Falls sich die Menschenrechtsverletzungen oder ein hinreichender Verdacht auf solche Menschenrechtsverletzungen bestätigt haben sollten: wird an der Unterstützung des Projektes festgehalten oder wird die Unterstützung eingestellt?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1985)

1. Die Übermittlung der Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungskommission obliegt derselben.
2. Die Kommission hat sich zusammen mit den übrigen beteiligten Finanzinstituten, insbesondere der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensagent der EGKS) und der Weltbank, bereits regelmäßig über die Einhaltung der Menschenrechte in dem unter das Projekt fallende Gebiet und insbesondere über die Klauseln des Vertrags zwischen der brasilianischen Gesellschaft Vale do Rio Doce und der EGKS unterrichten lassen, wonach der Schutz der indianischen Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit dem FUNAI (Brasilianischer Nationalfonds für den Schutz der indianischen Bevölkerung) zu gewährleisten ist.

Aus den Berichten geht hervor, daß der Gesellschaft selbst in diesem Zusammenhang keine Vorwürfe gemacht werden können. Die Kommission möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß die EGKS nicht an der Finanzierung des Gesamtprojekts Grand Carajas beteiligt ist, sondern nur an der Finanzierung des Teils, der den Abbau von Eisenerzvorkommen im Gebiet Serra dos Carajas (Ostamazonien) betrifft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2222/84

von Herrn Konstantinos Filinis (COM – GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1985)

(85/C 259/03)

Betrifft: Wahlrecht der Wanderarbeitnehmer

Kann die Kommission Auskünfte darüber erteilen, inwieweit den Wanderarbeitnehmern das Recht auf Beteiligung an politischen Wahlen zuerkannt wird?

Welche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben den Wanderarbeitnehmern das Wahlrecht für welche Ebene (Europawahlen, nationale Wahlen, Regional- und Kommunalwahlen) zuerkannt?

Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(12. Juli 1985)

In der nachstehenden Übersicht sind die Mitgliedstaaten aufgeführt, die den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten das Wahlrecht zuerkennen. Wo das Wahlrecht zuerkannt wird, gilt dies für alle betreffenden Staatsangehörigen insgesamt, unabhängig davon, ob sie Wanderarbeitnehmer sind oder nicht.

	Kommunalwahlen		Regionalwahlen		Nationalwahlen		Europawahlen	
	Bürger anderer Mitgliedstaaten	Bürger dritter Staaten	Bürger anderer Mitgliedstaaten	Bürger dritter Staaten	Bürger anderer Mitgliedstaaten	Bürger dritter Staaten	Bürger anderer Mitgliedstaaten	Bürger dritter Staaten
Belgien							X ⁽¹⁾	
Dänemark	X	X						
Bundesrepublik Deutschland								
Frankreich								
Griechenland								
Irland	X	X			X ⁽²⁾		X	
Italien								
Luxemburg								
Niederlande	X	X					X ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	X ⁽³⁾	X ⁽⁴⁾			X ⁽³⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽³⁾	X ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Soweit diese aufgrund des Umstands, daß sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht mehr an der Wahl teilnehmen dürfen, die in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

⁽²⁾ Ausschließlich die Bürger des Vereinigten Königreichs. Das Gesetz wird demnächst in Kraft treten.

⁽³⁾ Nur Iren.

⁽⁴⁾ Nur Staatsangehörige der Commonwealthländer.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2283/84

von Herrn Dario Antoniozzi (PPE – I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. März 1985)

(85/C 259/04)

Betrifft: Beihilfen für den Zedernanbau

Welche Sofortmaßnahmen beabsichtigt die Kommission zugunsten der von der Kälte an der tyrrhenischen Küste der Provinz Cosenza betroffenen Anbauggebiete, in denen nahezu die gesamten Zedernkulturen vernichtet wurden, zu treffen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2285/84

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. März 1985)

(85/C 259/05)

Betrifft: Kältewelle im Januar – Völliger Ausfall der Blumenenernte, insbesondere der Mimosenernte an der Côte d'Azur – EG-Beihilfe

Infolge der außergewöhnlichen Kältewelle im Januar dieses Jahres ist die Blumen- und insbesondere die Mimosenernte an der Côte d'Azur völlig ausgefallen.

Die Mimosenernte gehört zu den wichtigen landwirtschaftlichen Ressourcen der Côte d'Azur und ihres Hinterlandes. Da die Erzeugerbetriebe außerdem stark exportorientiert sind, wird sich der frostbedingte Ernteausfall möglicherweise jahrelang auf den Export auswirken.

Hat die Kommission eine Sonderbeihilfe vorgesehen, um diese Betriebe bei der Neuanpflanzung der erfrorenen Sträucher und der Wiederankurbelung der Produktion zu unterstützen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 208/85

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE – F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1985)

(85/C 259/06)

Betrifft: Auswirkungen der Kältewelle in der Region Provence-Côte d'Azur

Die Kältewelle dieses Winters hat insbesondere die Region Provence-Côte d'Azur getroffen. Erstellt die Kommission ein genaues Verzeichnis der Schäden, die insbesondere für die Sektoren Blumen sowie Obst und Gemüse entstanden sind, das nicht nur die Auswirkungen auf den Produktionsumfang, sondern auch die oft nicht wiedergutzumachende Zerstörung der Produktionsgrundlagen in Betracht zieht?

Plant sie für die am meisten betroffenen geographischen Gebiete und Produktionssektoren

- eine Soforthilfe, die es den Erzeugern ermöglicht, die unmittelbaren Auswirkungen zu überwinden,
- mittelfristige Maßnahmen zur Neubildung des Arbeitskapitals?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2283/84, 2285/84 und 208/85

(4. Juli 1985)

Die Kommission versteht die Erregung über Schäden, die den landwirtschaftlichen Erzeugern durch die Kältewelle entstanden sind. Sie geht davon aus, daß die örtlichen, regionalen und nationalen Stellen geeignete Schritte für die jeweilige Bevölkerung unternommen haben oder unternommen werden.

Die Kommission darf das Europäische Parlament darauf hinweisen, daß die Gemeinschaft zur Hilfeleistung in solchen Schadensfällen schlecht ausgerüstet ist. Bei der gegenwärtigen Haushaltslage lassen sich Schritte zur Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Gemeinschaft auch kaum in Aussicht nehmen.

Die von den Herrn Abgeordneten erwähnten Witterungsunbilden trafen die ganze Gemeinschaft als saisonbedingte Klimaerscheinung unbestimmter Dauer und großen Ausmaßes. Die Verwirklichung der Vorstellungen der Herren Abgeordneten würde Maßnahmen erfordern, die die Möglichkeiten und Aufgaben von Artikel 690 des Haushaltsplans – Soforthilfe für katastrophengeschädigte Bevölkerungsteile der Gemeinschaft – weit überschreiten.

Die Mittelausstattung des Haushaltsartikels 690 beläuft sich für 1985 auf 2 750 000 ECU und wurde somit gegenüber dem Vorjahr um 4 000 000 ECU gekürzt. Solche Mittel erlauben einen symbolischen Solidaritätsbeitrag der Gemeinschaft nur bei unvorhersehbaren, örtlich begrenzten Naturkatastrophen mit überschaubaren Folgen.

Unter diesen Voraussetzungen sieht sich die Kommission leider nicht in der Lage, Sondermaßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Landwirte vorzuschlagen. Sie erwartet, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung gebührend nachkommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 62/85

von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1985)

(85/C 259/07)

Betrifft: Diplome von Fachhochschulen für Architektur in der Bundesrepublik Deutschland

Empfiehlt die Kommission im Rahmen ihrer Vorschläge an den Rat zum Niederlassungsrecht und zur Berufsausübung von Architekten in den Mitgliedstaaten die Anerkennung von Diplomen, die von Fachhochschulen für Architektur in der Bundesrepublik Deutschland nach einem dreijährigen Studium verliehen werden?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1985)

Der Rat hat am 10. Juni 1985 den Vorschlag für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome im Bereich Architektur angenommen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie wird ein nach einem dreijährigen Studium an Fachhochschulen erworbenes Diplom anerkannt, wenn der betreffende Architekt zusätzlich eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann, die von der für diesen Berufsstand zuständigen deutschen Stelle bescheinigt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 86/85

von Frau Raymonde Dury (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1985)

(85/C 259/08)

Betrifft: Europäische Straßenverkehrsordnung

1. Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften genaue Angaben über den Stand der Arbeiten bezüglich der Ausarbeitung einer gemeinsamen Straßenverkehrsordnung für die Mitgliedstaaten machen?
2. Sind die Schwierigkeiten aufgrund des Linksverkehrs in Großbritannien und Irland die Haupthindernisse für eine Beschleunigung der Ausarbeitung dieser Straßenverkehrsordnung?
3. Wenn ja, weshalb schlägt dann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hier nicht eine – gegebenenfalls auch mittelfristige – Harmonisierung in den Mitgliedstaaten vor?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(8. Juli 1985)

1. und 3. Für die Ausarbeitung einer „europäischen“ Straßenverkehrsordnung sind die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) und die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (EKVM) zuständig. Die Kommission nimmt an den Tagungen einzelstaatlicher Sachverständigen-Gruppen dieser Organisationen teil; eine Doppelarbeit in diesem Bereich wäre weder im Interesse der Gemeinschaft noch der Mitgliedstaaten.

2. Nein. Es gibt auch Unterschiede zwischen den Straßenverkehrsordnungen anderer Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich und Irland.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 102/85

von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 259/09)

Betrifft: Erzeugung von Nahrungsmitteln in den AKP-Staaten

In welchen AKP-Staaten konnte die Erzeugung von Nahrungsmitteln pro Kopf der Bevölkerung seit Erlangen der Unabhängigkeit gesteigert werden?

Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission

(15. Juli 1985)

Um nicht zu umfangreiche und oft nicht gesicherte Angaben ins Spiel bringen zu müssen, haben wir uns auf die AKP-Länder beschränkt, die im Jahr 1982 mehr als 1 Million Einwohner aufwiesen. Bei Anlegen dieses Kriteriums kommt man auf 35 Länder, auf die zusammengekommen 98 % der Bevölkerung der AKP-Länder entfallen. Auf der Grundlage der von der FAO veröffentlichten Produktionskennzahlen wurden Berechnungen angestellt, um die Veränderung der Nahrungsmittelerzeugung pro Kopf der Bevölkerung anhand der Durchschnittszahlen für den Zeitraum 1961 – 1965 und der entsprechenden Zahlen des Zeitraums 1981 – 1983 zu ermitteln.

Um die Auswirkungen kurzfristiger Schwankungen zu beschränken, wurden Durchschnittswerte zugrunde gelegt.

Nahrungsmittel sind alle genießbaren Agrarerzeugnisse mit Ausnahme von Tee und Kaffee. Verschiedene Nahrungsmittel wurden nach durchschnittlichen nationalen Erzeugerpreisen gewichtet und zusammengefaßt. Dies führte zu folgenden Ergebnissen:

Zunahme in %

	0 – 15 %		15 – 25 %		+ 25 %
Malawi	11 %	Sudan	16 %	Ruanda	26 %
		Tansania	18 %	Elfenbeinküste	54 %

Abnahme in %

	0 – 15 %		15 – 25 %		+ 25 %
Burundi	2 %	Nigeria	16 %	Kenia	26 %
Papua-Neuguinea	2 %	Zaire	17 %	Tschad	28 %
Kongo	4 %	Madagaskar	18 %	Niger	28 %
Kamerun	5 %	Benin	19 %	Mauretanien	30 %
Sierra-Leone	5 %	Senegal	19 %	Mosambik	35 %
Liberia	7 %	Uganda	20 %	Somalia	38 %
Äthiopien	11 %	Sambia	21 %	Togo	41 %
Zentralafrikanische		Simbabwe	21 %	Ghana	43 %
Republik	12 %	Lesotho	23 %	Trinidad	48 %
Burkina	12 %	Guinea	24 %		
Jamaika	15 %	Mali	24 %		

Vor der Auswertung dieser Zahlenangaben muß darauf hingewiesen werden, daß die zugrundeliegenden Ausgangszahlen (Erzeugung und auch Bevölkerung) nicht immer zuverlässig sind und daß bei der Ermittlung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum, wie hier zwei Jahrzehnte, statistische Schwierigkeiten entstehen. Es ist angebracht, in diesen Zahlen nur eine ungefähre Größenordnung zu sehen. Um die Entwicklung eines bestimmten Landes beurteilen zu können, ist eine genauere Analyse erforderlich.

Doch auch unter diesem Vorbehalt sind diese so enttäuschenden Ergebnisse aussagekräftig: Es gelang nur 5 dieser 35 Länder, die Nahrungsmittelerzeugung pro Kopf der Bevölkerung zu steigern, bei 9 Ländern ging die Pro-Kopf-Erzeugung um mehr als 25 % zurück, und bei den meisten der übrigen Länder betrug dieser Rückgang wenigstens 10 %. Hinsichtlich der Länder mit einem Rückgang von mehr als 15 % läßt sich feststellen, daß es sich um eine sehr heterogene Gruppe in bezug auf Klima, verfügbare Ressourcen außerhalb der Landwirtschaft, politische Stabilität und soziales und wirtschaftliches System handelt, was vorschnelle Verallgemeinerungen hinsichtlich der Ursachen und Lösungen ausschließt.

Im Verlauf des Jahres 1984 hat sich die Lage bei der Nahrungsmittelerzeugung in vielen afrikanischen Ländern weiter verschlechtert, was vor allem in der Sahelzone und am Horn von Afrika zu weitverbreiteter Hungersnot geführt hat. Erfreulicherweise deuten die Ernteschätzungen für das südliche Afrika eine Besserung der Lage an, so daß sich der Entwicklungstrend in diesem Teil des Kontinents möglicherweise umgekehrt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 133/85

von Herrn Ernest Glinne (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 259/10)

Betrifft: Absetzung eines Projekts des EEF zur Bekämpfung der Tsetsefliege

Die Kommission hatte anscheinend für ein Projekt des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zur Ausrottung der Tsetsefliege, der Überträgerin der Schlafkrankheit, in vier afrikanischen Ländern 150 Millionen US-Dollar vorgesehen, wobei eines der Ziele des Projekts die Förderung der Rinderzucht war.

Am 12. März hat der Ausschuß der Regierungsvertreter, der die Ausgaben des EEF genehmigt, sein „grünes Licht“ für das Vorhaben verweigert, nachdem in einem Artikel der Sunday Times von wirtschaftlichen Irrtümern, möglicherweise schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und wissenschaftlichen Einwänden die Rede war.

Trifft es zu, daß in diesen Einwänden die Wirksamkeit des Programms zur Bekämpfung der Schlafkrankheit, die Bodenqualität im Hinblick auf eine umfangreichere Viehzucht, der Wert des flankierenden Programms zur ländlichen Entwicklung und der Schutz großer Gebiete gegen die Verwüstung angezweifelt wurden?

Welches sind die betroffenen Länder? Wurde das Projekt fallengelassen oder wird es geändert, um wenn möglich den vorgebrachten wissenschaftlichen Einwänden gerecht zu werden?

Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission

(18. Juli 1985)

Die Kommission hat Mittel in Höhe von rund 15 Millionen US-Dollar zur Finanzierung eines Vorhabens des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) vorgesehen. Im Rahmen dieses Vorhabens soll in vier afrikanischen Ländern – Malawi, Mosambik, Sambia und Simbabwe – die Tsetsefliege ausgerottet werden. Eines der Ziele des Vorhabens ist in der Tat auch die Förderung der Zucht von Rindern, vor allem im Hinblick auf deren Verwendung bei der Gespannkultur.

Am 12. März 1985 hat der Ausschuß des EEF seine Entscheidung vertagt, um den Sachverständigen der Mitgliedstaaten eine gründlichere Prüfung des Vorhabens zu gestatten; am 16. April hat er eine befürwortende Stellungnahme bei einer Stimmenthaltung abgegeben.

Das Vorhaben umfaßt mehrere Teile. In zwei Ländern, nämlich in Sambia und Simbabwe, sollen Insektenvernichtungsmittel vom Flugzeug aus versprüht werden. Diese Maßnahmen werden ständig von europäischen Instituten oder Universitäten überwacht. Die Mittel der Gemeinschaft werden nicht für das Versprühen von Insektenvernichtungsmitteln, die in der Gemeinschaft verboten sind, verwendet. Ein Schwerpunkt des Vorhabens liegt auf der Erforschung von Methoden, mit denen die Tsetsefliegen mit Hilfe von Fallen gefangen werden. Diese Methoden dürften für die Umwelt kaum problematisch sein; auch dies wird kontrolliert.

Stellt sich während des für dieses Vorhaben vorgesehenen Zeitraums heraus, daß die Tsetsefliege mit Hilfe der die Umwelt nicht belastenden Methoden ausgerottet werden kann, so werden diese Methoden anstelle der großflächigen Vernichtungsaktionen durch Versprühen chemischer Insektizide eingesetzt, und das Vorhaben wird entsprechend angepaßt. Schließlich umfaßt das Vorhaben auch wichtige Maßnahmen zur Ausbildung von Personal für die Veterinärstellen.

Die Gefahr der Desertifikation muß berücksichtigt werden. Jedoch handelt es sich bei den unter das Vorhaben fallenden Gebieten um landwirtschaftliche Gebiete, in denen die Erzeugung intensiviert werden kann und wo daher die Gefahr einer Desertifikation gering ist. Die beteiligten Regierungen kennen das Problem und haben die notwendigen Maßnahmen getroffen, um einer Überbeweidung vorzubeugen. Ferner ist im Rahmen des Vorhabens eine gründliche Neuevaluierung der Probleme im Zusammenhang mit der Desertifikation 12 bis 15 Monate nach Beginn der Durchführung vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 149/85

von Herrn Claus Toksvig (ED – DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 259/11)

Betrifft: Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen usw.

Welche Mitgliedstaaten haben den Bürgern anderer EG-Länder ein Stimmrecht bei lokalen Wahlen, beispielsweise bei Wahlen zu Gemeinderäten, erteilt?

Haben ausländische Staatsbürger auch das passive Wahlrecht?

**Antwort von Lord Cockfield
in Namen der Kommission**

(19. Juli 1985)

1. und 2. Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2222/84 von Herrn Filinis⁽¹⁾ verwiesen, die eine Übersicht über das Wahlrecht in den Wohnsitzländern der Bürger von Mitgliedstaaten enthält, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Wenn die Mitgliedstaaten das Wahlrecht zuerkennen, so gilt dies auch für das passive Wahlrecht.

⁽¹⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 192/85

**von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. April 1985)

(85/C 259/12)

Betrifft: Beschäftigungslage in der Eisen- und Stahlindustrie

1. Könnte die Kommission mitteilen, wie viele Arbeitsplätze in Belgien in den einzelnen Unternehmen zwischen 1980 und 1984 weggefallen sind? Kann sie diese Arbeitsplatzverluste nach Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätzen aufschlüsseln?
2. Kann die Kommission die genaue Höhe der EGKS-Beihilfen angeben, die für Belgien und insbesondere Cockerill-Sambre zur Linderung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierungen bereitgestellt wurden?
3. Inwieweit hat sich die Kommission an der Finanzierung des Vorruhestandsgelds in der belgischen Eisen- und Stahlindustrie beteiligt, und auf wie viele Personen haben sich die Vorruhestandsbeihilfen der Gemeinschaft verteilt?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1985)

1. Was den Verlust von Arbeitsplätzen nach Unternehmen anbelangt, so ist die Kommission gemäß Artikel 47 des EGKS-Vertrags verpflichtet, keine Auskünfte über die einzelnen Unternehmen zu veröffentlichen.

Die Angaben für ganz Belgien sind in der Veröffentlichung Eurostat – Kurzinformationen 4-1985 vom 15. April 1985: „Entwicklung der Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie (EGKS)“ aufgeführt.

Bei diesen Arbeitsplatzverlusten wird jedoch nicht danach unterschieden, ob die entlassenen Arbeitnehmer vollzeitleich beschäftigt waren oder wegen der Absatzschwierigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie Kurzarbeit leisten mußten.

Die in Belgien auf diesem Sektor verlorengegangenen Arbeitsstunden werden in der genannten Veröffentlichung ebenfalls mitgeteilt.

2. In den Jahren 1980 bis 1984 wurden EGKS-Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 § 2 b) in Höhe von 10 209 250 ECU zugunsten von 4 415 Begünstigten in Unternehmen gewährt, die von Cockerill-Sambre übernommen worden sind.

Diese Beihilfen waren hauptsächlich zur Zahlung eines Lohnausgleichs für Arbeitnehmer während des Anpassungszeitraumes bestimmt, die entweder entlassen oder in dem Unternehmen mit einem geringeren Lohn umgesetzt wurden. Des weiteren wurden Wiedereinstellungs- bzw. Umschulungsbeihilfen für die Arbeitnehmer finanziert.

3. Der Kommission liegen keine Angaben darüber vor, welchen Betrag die belgische Regierung insgesamt zur Finanzierung der Vorruhestandsregelungen aufgewendet hat.

Die Kommission beteiligt sich an den Anpassungsbeihilfen, die für einen Zeitraum von höchstens 20 Monaten gewährt werden; desweiteren ist eine zusätzliche Beteiligung im Rahmen der sozialen Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Entlassung möglich.

Die Beteiligungen der Kommission im Rahmen der sozialen Maßnahmen in den Jahren 1981 bis 1983 und 1984 beliefen sich auf 26 946 000 ECU und kamen 8 041 Arbeitnehmern zugute, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 193/85

**von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. April 1985)

(85/C 259/13)

Betrifft: Beihilfe für Kartoffelerzeuger

Kann die Kommission mitteilen, wie sich die Beihilfe für Kartoffelerzeuger in Belgien auf den wallonischen und den flämischen Landesteil verteilt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1985)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾ hat der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in der Zeit von 1978 bis 1984 Gesamtzuschüsse in Höhe von 62 333 310 bfrs für acht Vorhaben im Kartoffelsektor gewährt.

Sieben Vorhaben mit Gesamtzuschüssen in Höhe von 49 833 310 bfrs betreffen den flämischen Landesteil und ein Vorhaben mit einem Gesamtzuschuß von 12 500 000 bfrs den wallonischen Landesteil.

Es sei in diesem Zusammenhang jedoch bemerkt, daß weniger als ein Drittel der belgischen Kartoffelerzeugung auf den wallonischen Landesteil entfällt.

(¹) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 213/85

der Herren Gijs de Vries und Hendrik Louwes (L – NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1985)

(85/C 259/14)

Betrifft: Behinderung eines niederländischen Viehtransports
in Frankreich

1. Ist es nicht unkorrekt, daß Polizeibeamte nicht eingriffen, als am 7. Dezember 1984 eine Gruppe französischer Schafzüchter in Limoges 275 niederländische Schafe gewaltsam aus einem von ihnen widerrechtlich angehaltenen niederländischen Lastwagen holte und in einen Park trieb?

2. Ist es nicht unkorrekt, daß Polizeibeamte es zuließen, daß am 7. Dezember 1984 eine Gruppe französischer Schafzüchter verhinderte, daß die 275 niederländischen Schafe, die sie an jenem Tag in Limoges gewaltsam aus einem niederländischen Lastwagen geholt hatte und die danach unter großer Mühe und großem Zeitverlust von den niederländischen Fahrern wieder eingesammelt und aufgeladen worden waren, bei ihrem Käufer in dem französischen Ort Saint Riex abgeliefert werden konnten?

3. Kann die Kommission dazu Stellung nehmen, daß die Polizeibeamten, die am 7. Dezember 1984 in Limoges und Saint Riex bei den unter 1. und 2. genannten Vorfällen anwesend waren, sich weigerten, diese zu protokollieren, so daß der geschädigte niederländische Betrieb nun keine Möglichkeit hat, sich den Schaden von der zuständigen französischen Behörde ersetzen zu lassen?

4. Sollte nicht nachträglich ein Verfahren vorgesehen werden, wonach der niederländische Betrieb, der durch die unter 1. und 2. genannten Gewalttätigkeiten geschädigt wurde, trotz des fehlenden Protokolls der bei diesen Vorfällen am 7. Dezember 1984 in Limoges und Saint Riex anwesenden Polizeibeamten entschädigt werden kann?

5. Kann die Kommission dazu Stellung nehmen, daß verschiedene Fleischgroßhändler von Gruppen französischer Schafzüchter Anfang 1984 eingeschüchtert wurden, um sie zu einer Verringerung oder völligen Einstellung ihrer Käufe an ausländischen Lämmern zu veranlassen?

6. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen und wann, um Vorfälle wie die unter 1., 2. und 5. genannten, die in den letzten Jahren leider häufig vorkamen, zu verhindern, damit insbesondere die Sicherheit der Fahrer und der von ihnen zu transportierenden Güter nicht durch Demonstrationen Unzufriedener gefährdet werden und der innergemeinschaftliche Handel nicht durch Einschüchterung von Käufern behindert wird?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(25. Juli 1985)

1., 2. und 5. Der Kommission sind die vom Herrn Abgeordneten mitgeteilten Vorfälle nicht bekannt.

Sie ist der Ansicht, daß die Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund des Gemeinschaftsrechts gehalten sind, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Aktionen zu verhindern, die den gemeinsamen Markt und insbesondere das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sowie den freien Warenverkehr beeinträchtigen. Für die Kommission ist es jedoch mitunter schwierig zu entscheiden, ob die Behörden in einem gegebenen Fall in der Lage gewesen sind, Vorfälle dieser Art zu verhindern.

Obwohl die Feststellung, daß die Gendarmerie trotz ihres Beiseins nicht eingeschritten ist, ein sehr wichtiges Element in dieser Angelegenheit darstellt, kann die Kommission nur dann zu dem Schluß gelangen, daß ein Mitgliedstaat seinen Gemeinschaftsverpflichtungen in einem gegebenen Fall der Behinderung des freien Warenverkehrs nicht nachgekommen ist, wenn sie über vollständige Informationen verfügt.

3. und 4. Im Gemeinschaftsrecht sind keine besonderen Bestimmungen über die Entschädigung von Personen vorgesehen, die durch Aktionen gegen den freien Warenverkehr Schaden genommen haben.

Nach französischem Recht haftet der Staat zivilrechtlich für Schäden und Beschädigungen aufgrund von Verbrechen und strafbaren Handlungen mit Gewalteinwirkung an Personen und Sachen, die von bewaffneten oder unbewaffneten Menschenansammlungen begangen wurden (Artikel 92 des Gesetzes vom 7. Januar 1983). Die Vorlage eines Protokolls, in dem die Fakten festgehalten werden, erscheint nach dem Gesetz für eine Entschädigung nicht erforderlich; sicher ist jedoch, daß ein solches Dokument die Entschädigung erleichtern würde.

6. Kommt ein Mitgliedstaat den ihm obliegenden Verpflichtungen, namentlich im freien Warenverkehr, nicht nach, so leitet die Kommission gegen diesen Mitgliedstaat das Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags ein. So wurde gegen Frankreich das Verfahren eingeleitet, als die Kommission der Auffassung war, daß dieser Mitgliedstaat bei den Bauernkundgebungen im Jahre 1983 und vor allem im Januar 1984 nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hatte, damit Aktionen von Einzelpersonen nicht den freien Warenverkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen behindern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 229/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE – IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1985)

(85/C 259/15)

Betrifft: Verlängerung der Verordnung Nr. 1054/81 (¹)

Hält es die Kommission im Hinblick auf die Qualitätsverbesserung der Fleischrinder für wünschenswert, die gemein-

same Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und Nordirland zu verlängern (Verordnung Nr. 1054/81), die am 30. April 1984 auslief?

(¹) ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1985)

Die Kommission hat dem Rat einen am 16. Juli 1985 (¹) angenommenen Vorschlag zur Verlängerung des Teils der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und Nordirland vorgelegt, der die Nachkommenschafts- und Leistungstests von Fleischbullen betrifft.

(¹) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 6.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 231/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE – IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 259/16)

Betrifft: Maßnahme zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Grenzregionen Nordirlands und der Republik Irland

Kann die Kommission erläutern, wie es sich mit der neuen Sondermaßnahme verhält, die zur Zeit in der Vorbereitung ist und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen auf beiden Seiten der Grenze zwischen Irland und Nordirland dienen soll?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1985)

Als im Januar 1984 die zweite Reihe von quotenfreien Maßnahmen beschlossen wurde, verpflichtete sich die Kommission, dem Rat u. a. weitere quotenfreie Maßnahmen für Irland und Nordirland vorzuschlagen. Der Vorschlag, den die Kommission daraufhin dem Rat im Dezember 1984 zuleitete, sieht die zusätzliche Finanzierung von Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 (¹) die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung, weitere Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und in Irland eine Verbesserung der Energiesituation vor.

Die neue EFRE-Verordnung, die am 1. Januar 1985 in Kraft trat (²), bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für die Annah-

me des Vorschlags. Daher hat die Kommission beschlossen, eigens für diesen Zweck eine Verordnung vorzuschlagen, die 1. dem Rat die Möglichkeit geben soll, auch noch 1985 quotenfreie Maßnahmen gemäß Artikel 13 der früheren Verordnung zu beschließen, und 2. den in Artikel 45 der neuen Verordnung genannten Zeitraum verlängern soll.

(¹) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985.

(²) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 269/85

von Herrn Raphaël Chanterie,

Frau Rika De Backer-Van Ocken (PPE – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 259/17)

Betrifft: Harmonisierung der Methoden und Strategien zur Schadstoffmessung am Arbeitsplatz

Die meisten Mitgliedstaaten verwenden die amerikanische Grenzwertliste verbotener und gefährlicher Stoffe. Da zur Zeit noch keine europäische Grenzwertliste vorliegt, führen die Mitgliedstaaten einzeln aufwendige Forschungen durch.

1. Beabsichtigt die Kommission eine europäische Harmonisierung der Meßmethoden und -strategien?
2. Kann die Kommission mitteilen, wann die Einführung einer europäischen Grenzwertliste geplant ist?
3. Kann die Kommission einen Überblick über die von den einzelnen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren für derartige Forschungen aufgewandten finanziellen Mittel geben?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1985)

1. Im Arbeitsprogramm für 1985 zur Durchführung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (¹) erklärte die Kommission, daß sie zur Zeit eine Mitteilung an den Rat über die theoretischen und praktischen Aspekte der Schadstoffmessung am Arbeitsplatz erstellt.

2. In dem genannten Arbeitsprogramm bemerkt die Kommission auch, daß die Arbeiten zur Ausarbeitung eines ersten Vorschlags für Expositionsgrenzen bereits angelaufen sind, so daß der Vorschlag dem Rat in Kürze vorgelegt wird.

3. Der Kommission liegen die von den Fragestellern erbetenen Informationen nicht vor.

(¹) ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 273/85

von Herrn Florus Wijsenbeek (L – NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 259/18)

Betrifft: Der Europäische Paß

In der erweiterten Ausschusssitzung der Zweiten Kammer über die Europapolitik erklärte die niederländische Regierung, daß die Einführung des europäischen Passes in den Niederlanden möglicherweise noch drei Jahre dauern könne und daß viele Gemeinden für den europäischen Paß Preise berechnen würden, die weit über denen für den derzeitigen nationalen Paß, aber auch über den Herstellungskosten lägen.

Hält die Kommission den Zeitpunkt der Einführung des europäischen Passes im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nicht für zu spät, und könnte sie die niederländische Regierung nicht zu größerer Eile veranlassen?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die Einführung eines europäischen Passes für die Gemeinden kein Anlaß sein dürfte, ihre von der niederländischen Regierung zu knapp bemessenen Finanzen auf Kosten des Bürgers aufzustocken?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß der Europäischen Gemeinschaft aufgrund dieses Verhaltens der niederländischen Regierung zu Unrecht vorgeworfen werden kann, eine teure, schwerfällige Bürokratie zu sein, und was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1985)

Die Kommission ist nicht so genau wie der Herr Abgeordnete über die erforderlichen Fristen für die Einführung des europäischen Passes in den Niederlanden informiert. Die niederländischen Behörden haben sich auf die Mitteilung beschränkt, der europäische Paß werde vor Ende 1985 eingeführt. In jedem Fall steht fest, daß die Entschließung vom 23. Juni 1981 ⁽¹⁾ vorschrieb, daß sich die Mitgliedstaaten bemühen müssen, den europäischen Paß spätestens am 1. Januar 1985 einzuführen. Die Kommission kann jegliche diesbezügliche Verzögerung nur bedauern. Sie hat in ihrem Schreiben vom 2. April 1985 an die betreffenden Mitgliedstaaten auf diese Haltung offiziell hingewiesen.

Was den Preis des Passes betrifft, ist die Kommission der Auffassung, daß eine mit der Einführung des europäischen Passes einhergehende Kostenerhöhung unangebracht ist. Sie hat diese Haltung mehrfach dargelegt, insbesondere in dem Dokument „Europa der Bürger – Durchführung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau“ ⁽²⁾, auf das der Herr Abgeordnete zweckmäßigerweise Bezug nehmen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. 9. 1981.

⁽²⁾ Dokument KOM(84) 446 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 284/85

von Herrn Christopher Jackson (ED – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 259/19)

Betrifft: Gemeinschaftsregelung für Stärke

Der jüngste Vorschlag der Kommission für eine neue Stärkeregelung hat bei den Stärkeerzeugern und Papierherstellern erhebliche Besorgnis ausgelöst. Für die Stärkeherstellung gibt es hauptsächlich drei Rohstoffe, nämlich Mais, Kartoffeln und Weizen. Es ist nicht völlig klar, welche Erzeugnisse für Erstattungszahlungen in Frage kommen, und es wurde keine erkennbare Analyse der Auswirkungen erstellt, die die empfohlenen Maßnahmen auf die Stärkeindustrie haben werden. Man befürchtet, daß die Kosten für solche Unternehmen beträchtlich steigen werden, die Stärke aus Weizen herstellen, da durch die Vorschläge Kartoffelstärke begünstigt wird.

1. Wird die Kommission uneingeschränkte Konsultationen mit Vertretern der verschiedenen Stärkehersteller aufnehmen, bevor eine neue Regelung in Kraft gesetzt wird?
2. Wird die Kommission dafür Sorge tragen, daß Stärke aus einem in Europa angebauten Grunderzeugnis, d. h. Mais, Kartoffeln oder Weizen, gegenüber Stärke aus einem anderen dieser Grunderzeugnisse nicht benachteiligt wird?
3. Wird die Kommission die neue Regelung so konzipieren, daß sie den Wettbewerbsnachteil europäischer Hersteller stärkehaltiger Erzeugnisse, die der Konkurrenz von Erzeugnissen aus Drittländern ausgesetzt sind, die preiswertere Stärke aus Drittländern enthalten, eher verringert als vergrößert?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1985)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß ihre Vorschläge für eine neue Stärkeregelung darauf abzielen, die industriellen Verbraucher von Stärke, die hinsichtlich der Einfuhren ihrer Erzeugnisse keinen Außenschutz genießen, mit ihren Konkurrenten außerhalb der Gemeinschaft auf gleichen Fuß zu stellen. Die Kommission hat daher vorgeschlagen, die derzeitige Regelung der wahllos gewährten Beihilfen für Sektoren, die durch die gemeinsame Agrarpolitik geschützt werden, aufzuheben und es ungeschützten Industrien zu ermöglichen, sich ihre Stärke – ganz gleich, ob aus Weizen, Mais oder Kartoffeln hergestellt – zu Weltmarktpreisen zu beschaffen.

Diese Grundsätze wurden von den betreffenden Industrien mit breiter Zustimmung aufgenommen.

Des weiteren kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie die Besorgnisse der Stärkeindustrie hinsichtlich der Möglichkeit von Verzerrungen zwischen den konkurrierenden Grundstoffen durchaus sieht und diesem Aspekt Rechnung getragen hat.

Zu den spezifischen Fragen des Herrn Abgeordneten möchte die Kommission folgendes mitteilen:

1. Die Kommission hat während der Ausarbeitung ihrer Vorschläge über Jahre hinweg die verschiedenen Stärkeverbände gehört und wird den engen Kontakt zu ihnen aufrecht erhalten.
2. Die neuen Vorschläge sollen es ermöglichen, daß die in den stärkehaltigen Erzeugnissen, insbesondere im Bereich der neuen Biotechnologien, verwendeten Grundstoffe, die im offenen Wettbewerb mit den Lieferungen aus Drittländern stehen, den Preisen des Weltmarktes folgen. Ein Problem ergibt sich bei Kartoffeln, für die es keinen Weltmarkt und auch keinen Stützmechanismus innerhalb der Gemeinschaft gibt, weshalb die Erstattungen für die Kartoffelstärkeerzeugung an die der Maisstärkeerzeugung und der Mindestpreis für Kartoffeln an den Stützpreis für Mais gebunden werden müssen.
3. Die Kommission ist überzeugt, daß ihre Vorschläge nicht nur die derzeitigen Wettbewerbsnachteile für die stärkeverarbeitende Industrie beheben, deren Erzeugnisse keinen landwirtschaftlichen Schutz gegen Einfuhren genießen, sondern daß sie auch zu neuen Investitionen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, beitragen, die andernfalls möglicherweise anderwärts getätigt werden, um in den Genuß niedrigerer Feedstockpreise zu gelangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 292/85

von Herrn Gijs de Vries (L – NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 259/20)

Betrifft: Kreditkarten

Nach Angaben der International Herald Tribune vom 17. März 1985 haben sich die Postverwaltungen von sechs europäischen Ländern (Frankreich, Niederlande, die Schweiz, Norwegen, Spanien und das Vereinigte Königreich) sowie Japan über ein Kreditkartensystem geeinigt, das Kreditkarteninhabern die Möglichkeit gibt, auf Postämtern Bargeld abzuheben.

1. Hat die EG-Kommission an dieser Beratung teilgenommen?
2. Warum haben Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg nicht daran teilgenommen? Wird das genannte System auch in diesen Ländern anwendbar sein? Falls nein, erwägt die Kommission dann Initiativen, um eine Anwendung in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten?

Nach Angaben der Financial Times vom 29. Januar 1985 beabsichtigt der European Council for Payment Systems (ein beratendes Organ von Banken aus 17 westeuropäischen Ländern), zum 1. Januar 1986 die drei größten europäischen Kreditkartensysteme untereinander austauschbar zu machen. Dies betrifft VISA (einschließlich Barclaycard und Carte Bleue), EUROCARD (einschließlich Access und Mastercard) sowie EUROCHEQUE. Die Reisenden könnten dann in der gesamten EWG mit Hilfe von in Banken

aufgestellten Automaten Bargeld abheben. Ferner wird an dem EFTPOS-System (elektronischer Geldtransfer an Verkaufsstellen) gearbeitet, mit dem Kreditkarteninhaber in Supermärkten im In- und Ausland bezahlen könnten.

3. Hat die Kommission an den Beratungen im Rahmen des European Council for Payment Systems teilgenommen?
4. Ist die Kommission bereit, darauf hinzuwirken, daß Banken und Postverwaltungen Beratungen über die Austauschbarkeit ihrer beiden Systeme aufnehmen?
5. Ist die Kommission bereit, mit Banken und Postverwaltungen über die Ausgabe von Kreditkarten in ECU zu verhandeln?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1985)

1. Nein.
2. Die Möglichkeit einer Erweiterung der Vereinbarung auf weitere Mitglieder soll dem Weltpostverein in Bern vorgetragen werden. In diesem Zusammenhang wird geprüft werden, ob das Kreditkartensystem, das Zugang zu den Bargeldautomaten der Post gibt, auf alle EG-Länder ausgedehnt werden kann.
3. Nein. Der „European Council for Payment Systems“ ist eine private Agentur, die die technische Zusammenarbeit zwischen europäischen Banken verbessern soll. Sie ist nicht befugt, unmittelbar anwendbare Entscheidungen zu treffen.
4. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Austauschbarkeit von Systemen, bei denen Bankkarten verwendet werden, nationale und internationale Barabhebungen und Zahlungen erleichtern dürfte und daher zu fördern ist.
5. Nicht die Kreditkarten sind auf eine bestimmte Währung denominiert, sondern die Konten, zu deren Lasten Kreditkartenzahlungen letzten Endes gehen. Auch heute schon können sämtliche Kreditkarten für Zahlungen in beliebigen Währungen oder gegebenenfalls in ECU verwendet werden, wobei für die Umrechnung in die Währung, in der das Konto belastet wird, die Vorschriften und Regelungen des Landes maßgeblich sind, von dem aus die Zahlung getätigt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 303/85

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1985)

(85/C 259/21)

Betrifft: Mittel aus dem EAGFL für Guadeloupe

Kann die Kommission mitteilen, welche Beträge Guadeloupe aus Mitteln des EAGFL seit Inkrafttreten des Fonds erhalten hat, und zwar aufgeschlüsselt für jedes Jahr bis heute?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(19. Juli 1985)**

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß sie – wie sie bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2190/84 von Herrn Ebel ⁽¹⁾ näher ausführen konnte – im allgemeinen nicht über eine Aufschlüsselung der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, gezahlten Mittel nach Regionen verfügt. Sie ist daher nicht in der Lage festzustellen, welche Beträge der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, gezahlten Mittel für Guadeloupe bestimmt waren.

Es sei aber daran erinnert, daß die gemeinsamen Marktororganisationen in den überseeischen Departments Anwendung finden. Diese Organisationen wurden gegebenenfalls geändert, um der besonderen Situation der überseeischen Departments Rechnung zu tragen.

Was die Abteilung Ausrichtung des EAGFL betrifft, so teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten folgendes mit:

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1795/76 des Rates ⁽²⁾ ist der Geltungsbereich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf die überseeischen Departments ausgedehnt worden. Dies ermöglichte es den überseeischen Departments, zur Verbesserung ihrer Agrarstrukturen Zuschüsse der Abteilung Ausrichtung in Anspruch zu nehmen.

Die Abteilung Ausrichtung des EAGFL hat mittels direkter Maßnahmen (Verordnungen Nr. 17/64/EWG und (EWG) Nr. 355/77) ⁽³⁾ Guadeloupe Zuschüsse in Höhe von insgesamt 5 409 526 ffrs gewährt. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

<i>Verordnung Nr. 17/64/EWG</i>		
Guadeloupe	3 600 000 ffrs	Jahr 1977
<i>Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (1978 – 1984)</i>		
Guadeloupe	1 809 526 ffrs	Jahr 1982

Im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen verschiedener Richtlinien und Verordnungen in dem überseeischen Departement Guadeloupe durchgeführt wurden, wurden von 1975 bis 1984 insgesamt folgende Beträge erstattet:

An Frankreich aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gezahlter Betrag:

— *Richtlinie 72/159/EWG* ⁽⁴⁾ (1972 – 1984)

	5 738 ffrs	1979
	19 486 ffrs	1981
Guadeloupe	7 187 ffrs	1982
	18 629 ffrs	1983
Insgesamt:	51 040 ffrs	

— *Richtlinie 72/161/EWG* ⁽⁵⁾ (1972 – 1984)

	13 986 ffrs	1978
	14 963 ffrs	1979
Guadeloupe	464 902 ffrs	1980
	179 343 ffrs	1981
	272 430 ffrs	1982
Insgesamt:	945 624 ffrs	

— *Richtlinie 75 268/EWG* ⁽⁶⁾ (1975 – 1984)

Guadeloupe	48 000 ffrs	1975
	96 778 ffrs	1976
	114 280 ffrs	1977
	107 302 ffrs	1978
	146 631 ffrs	1979
	243 308 ffrs	1980
	242 744 ffrs	1981
	200 960 ffrs	1982
	151 076 ffrs	1983
Insgesamt:	1 351 079 ffrs	

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 19. 8. 1985, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 34 vom 27. 2. 1964, S. 586; ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 310/85

von Herrn Reinhold Bocklet (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1985)

(85/C 259/22)

Betrifft: Jugendaustauschprogramm der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament hat am 7. Juni 1983 mit großer Mehrheit eine Entschließung zur Förderung des Jugendaustausches in der Europäischen Gemeinschaft (EG-Jugendaustauschprogramm) angenommen und im Haushalt 1984 zu diesem Zweck erstmals 200 000 ECU eingesetzt. Aus diesen Mitteln wurden im Jahre 1984 einzelne Maßnahmen des Jugendaustausches und der Information jugendlicher gefördert (siehe Antwort der Kommission auf meine mündliche Anfrage Nr. H-446/84 ⁽¹⁾). Für den Haushalt 1985 hat das Europäische Parlament eine Verdopplung der entsprechenden Mittel vorgesehen. Das Arbeitsprogramm der Kommission für 1985 enthält jedoch keinerlei Aussage zur Fortsetzung der Förderung des Jugendaustausches, obwohl die Kommission im Internationalen Jahr der Jugend dazu eine besondere Veranlassung gehabt hätte.

1. Welche Gründe haben die Kommission bewogen, über die Förderung des Jugendaustausches keinerlei Aussagen zu machen?
2. Beabsichtigt die Kommission, die Förderung des Jugendaustausches, der der Entschließung des Europäischen Parlaments entspricht, ganz einzustellen?
3. Welche Vorstellungen hat die Kommission über die künftige Förderung des Jugendaustausches?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2/320 (Dezember 1984), Anlage vom 14. 12. 1984.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
(19. Juli 1985)**

Die Kommission hat soeben zum Internationalen Jahr der Jugend ein Memorandum angenommen, in dem die politischen Leitlinien für die Beschäftigung, die allgemeine und die berufliche Bildung der Jugendlichen ⁽¹⁾ erläutert werden, wie dies in ihrem Arbeitsprogramm für 1985 vorgesehen ist. In dem Memorandum wird insbesondere hervorgehoben, daß den Jugendlichen in verstärktem Maße ein Gefühl der europäischen Identität vermittelt werden muß und Maßnahmen einzuleiten sind, um junge Europäer vermehrt an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wird in dem Memorandum bestätigt, daß die Kommission demnächst dem Rat Vorschläge für eine Ausweitung des Jugendaustausches vorlegen will. Diese werden auf dem laufenden Programm über den Austausch junger Arbeitskräfte und den Tätigkeiten aufbauen, die gegenwärtig auf der Grundlage der Haushaltslinie durchgeführt werden, die auf Initiative des Europäischen Parlaments 1984 im Anschluß an den Bericht, der von dem Herrn Abgeordneten erstellt worden ist, eingeführt wurde.

⁽¹⁾ KOM(85) 247 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 311/85
von Herrn Christopher Jackson (ED – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Mai 1985)
(85/C 259/23)**

Betrifft: Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL

Könnte die Kommission schätzen, wie hoch die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL heute wären, wenn ihre ursprünglichen Preisvorschläge an den Rat während der letzten sechs Jahre unverändert angenommen worden wären?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(26. Juli 1985)**

Die Kommission ist nicht in der Lage zu schätzen, welche Höhe die Ausgaben der Abteilung Garantie heute erreichen würden, wenn die ursprünglichen Kommissionsvorschläge für die Agrarpreise und die flankierenden Maßnahmen in den letzten sechs Jahren unverändert angenommen worden wären.

Eine derartige Schätzung ist insofern unmöglich, als die Vorschläge der Kommission für die Agrarpreise und die flankierenden Maßnahmen jährlich eng mit den Ratsbeschlüssen der Vorjahre gekoppelt sind.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 335/85
von Herrn Terence Pitt (S – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Mai 1985)
(85/C 259/24)**

Betrifft: Getreidevorräte in den West Midlands

Kann die Kommission mitteilen, welche Getreidemengen im Zuge der Intervention im Jahre 1982, 1983 und 1984 in den Westmidlands in Großbritannien gelagert wurden? Kann sie mitteilen, wieviel davon im Rahmen des Nahrungsmittelhilfsprogramms freigegeben oder aufgekauft wurde und wie alt die derzeitigen Bestände sind?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(19. Juli 1985)**

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1853/84 von Herrn Cryer ⁽¹⁾ mitgeteilt hat, ist sie über die einzelnen Lagerstandorte und demzufolge den Umfang der Interventionsbestände in den einzelnen Regionen nicht unterrichtet, da sie diese Angaben für die tägliche Verwaltung der Agrarmärkte nicht benötigt. Aus diesem Grunde kann sie die Frage des Herrn Abgeordneten nicht beantworten. Die gewünschten Angaben können bei folgender Stelle eingeholt werden:

Intervention Board for Agricultural Produce,
Fountain House, 2 West Mall, Reading,
Berks RG1 7 QW, UK (Telex: 848302).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1985, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 340/85
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Mai 1985)
(85/C 259/25)**

Betrifft: Gütezeichen für umweltfreundliche Erzeugnisse

1. Kann die Kommission über den Stand bestimmter Versuche der öffentlichen Hand zur Einführung eines Gütezeichens für umweltfreundliche Erzeugnisse informieren?
2. Hat die Kommission bereits in Erwägung gezogen, für Erzeugnisse mit folgenden Eigenschaften ein europäisches Gütezeichen einzuführen:
 - a) leicht zu reparieren
 - b) wiederverwendbar
 - c) wiederverwertbar?
3. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß die Schaffung bestimmter Gütezeichen auf europäischer Ebene im Rahmen der Politik der Abfallbewirtschaftung gerechtfertigt wäre?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1985)

Abgesehen von der Initiative der Bundesrepublik Deutschland (Innenministerium) betreffend ein Umweltverträglichkeitszeichen für Erzeugnisse liegen der Kommission keine weiteren Angaben über einzelstaatliche Kampagnen für ein derartiges Zeichen vor. Die Ergebnisse der Verbreitung dieses Zeichens in der Bundesrepublik Deutschland sind ihr nicht bekannt.

Nach Auffassung der Kommission besteht das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Zunahme von Abfällen aller Art darin, auf der Ebene der Herstellung der Erzeugnisse und ihrer Benutzung Aktionen durchzuführen. Ein gemeinschaftliches Umweltverträglichkeitszeichen könnte ohne Zweifel zu einer derartigen Aktion beitragen, wenn diese Hand in Hand mit einer Informations- und Sensibilisierungskampagne in allen Mitgliedstaaten und einem System in die Wege geleitet wird, das für den Verbraucher einen Anreiz zum Kauf dieser Erzeugnisse darstellt. Aus Gründen der Objektivität ist es außerdem notwendig, Gemeinschaftskriterien für die Begriffe „leicht zu reparieren“, „wiederverwendbar“ und „wiederverwertbar“ zu definieren.

Nach Ansicht der Kommission ist der Begriff „wiederverwertbar“ quantifizierbar, während dies für die Begriffe „leicht zu reparieren“ oder „wiederverwendbar“ weit weniger zutrifft. Nach Auffassung der Kommission müßte ein solches Zeichen daher auf Merkmale begrenzt sein, für die sich Bezugsgrößen definieren lassen. Eine derartige Aktion könnte im Rahmen des für 1987 vorgesehenen Europäischen Jahres der Umwelt geplant werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 344/85

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Mai 1985)
(85/C 259/26)

Betrifft: Kontrolle der Ausfuhren von Abfallstoffen in Drittländer

Die OECD-Konferenz über die internationale Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Abfallstoffen, die am 26. und 27. März 1985 in Basel stattfand, empfahl die Anwendung des Grundsatzes, wonach die OECD-Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitendem Transport von gefährlichen Abfallstoffen, die Nichtmitgliedstaaten betreffen, keine weniger strengen Kontrollmaßnahmen anwenden, als bei Transporten, die Mitgliedstaaten betreffen, und daß sie nicht zulassen werden, daß Transporte von gefährlichen Abfallstoffen in Nichtmitgliedstaaten stattfinden, wenn die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes und gegebenenfalls der Transitländer, die Nichtmitglied sind, dem nicht zustimmen, und wenn die gefährlichen Abfallstoffe nicht in entsprechende Beseitigungsanlagen im Einfuhrland gebracht werden.

1. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß dieser Grundsatz in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden und folglich die Richtlinie 84/631/EWG⁽¹⁾

vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle – in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfallstoffe entsprechend ergänzt werden sollte?

2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß nicht nur dieser Grundsatz angewandt werden, sondern verhindert werden muß, daß durch die Ansiedlung von Industrieanlagen, die gefährliche Abfallstoffe erzeugen, in Ländern der Dritten Welt diese Abfallstoffe einfach in diese Länder verlagert werden? Welche konkreten Initiativen gedenkt die Kommission diesbezüglich zu ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1985)

1. Die Kommission prüft die sich im Rahmen der Richtlinie 84/631/EWG bietenden Möglichkeiten, um den Empfehlungen der am 26. und 27. März 1985 in Basel veranstalteten OECD-Konferenz über die internationale Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Abfallstoffen nachzukommen. Was den Transfer gefährlicher Abfälle in Länder der Dritten Welt anbelangt, so beabsichtigt die Kommission, eine Änderung der genannten Richtlinie vorzuschlagen.

2. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Ansiedlung von Industrien, deren Tätigkeit die Erzeugung gefährlicher Abfälle bewirkt, in Ländern der Dritten Welt nicht als eine indirekte Verlagerung gefährlicher Abfälle in diese Länder angesehen werden kann.

Bezüglich des Technologietransfers teilt die Kommission die Auffassung, die der Rat (Umweltfragen) am 20. Dezember 1984 im Zusammenhang mit der Katastrophe von Bhopal (Indien) geäußert hat. Danach sollten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in der Frage der gefährlichen Stoffe weiterhin bemüht sein, die Einbeziehung der besten Präventiv- und Schutztechniken und der besten Fertigungstechniken in Vorhaben zu fördern, an denen sie oder ihre Industrieunternehmen beteiligt sind. Desgleichen unterstützt die Kommission die Empfehlung, die auf der Baseler Konferenz im Zusammenhang mit den Entwicklungs- und Investitionsvorhaben ausgesprochen wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 350/85

von Herrn Dr. Karl von Wogau (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Mai 1985)
(85/C 259/27)

Betrifft: Pflanzenschutz-Richtlinie 77/93/EWG⁽¹⁾ und Änderungen

Es ist kein Geheimnis, daß die nationalen Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für Pflanzenschutzmittelrückstände

- den innergemeinschaftlichen Handel stark behindern,
- erhebliche Auswirkungen auf die Ein- und Ausfuhr haben,
- die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten verzerren.

Aufgrund dieser nationalen Regelungen ist es zum Beispiel im Obst- und Gemüsektor nicht möglich, das Ziel des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs der Grundverordnung 1035/72⁽²⁾ zu erreichen sowie eine gemeinsame Handelspolitik zu verwirklichen.

Das frappierendste Beispiel ist das Verbot der Einfuhr von Zitrusfrüchten nach Italien aufgrund von phytosanitären Bestimmungen.

1. Kann die Kommission angeben, welche Bemühungen sie zur Zeit anstellt, um diese nationalen Regelungen zu harmonisieren?
2. Könnte das Entscheidungsverfahren, durch das Änderungen in den Anhängen zu dieser Richtlinie beschlossen werden, vom Rat auf die Kommission auf der Basis einer Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz übertragen werden, und wäre es insbesondere möglich, die Einführung neuer Maßnahmen eines Mitgliedstaates unter Berufung auf diese Richtlinie von einem Beschluß der Kommission/Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz abhängig zu machen (notfalls durch Einberufung von Sitzungen im Dringlichkeitsverfahren), um weitere Alleingänge des einen oder anderen Mitgliedstaates in Zukunft zu vermeiden?
3. Könnte der Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz alle bestehenden nationalen Regelungen im Hinblick auf ihre Berechtigung überprüfen mit dem Ziel, diejenigen zu beseitigen, die aus wirtschaftlichen (sprich: protektionistischen) Gründen bestehen und bei denen die Gefahr der Infizierung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann (z. B. der italienischen Zitrusplantagen durch griechische oder spanische Ware)?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1985)

1. Betreffend die nationalen Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für Pflanzenschutzmittelrückstände ist der derzeitige Stand der Harmonisierungsarbeiten gegenüber dem in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1582/84 von Frau Boot⁽¹⁾ dargestellten im wesentlichen unverändert geblieben.

Betreffend das Verbot der Einfuhr von Zitrusfrüchten nach Italien und sonstige Verbote oder Beschränkungen zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen wird an das durch die Richtlinie 77/93/EWG errichtete gemeinschaftliche Pflanzenschutzregime erinnert, auf das bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 785/83 des Herrn Abgeordneten Bezug genommen worden ist⁽²⁾. Dieses Regime unterliegt einer ständigen Verbesserung und Ergänzung. Die letzte Änderung ist durch Richtlinie 84/378/EWG vom 28. Juni 1984⁽³⁾ vorgenommen worden. Der Vorschlag KOM(84) 288 endg.⁽⁴⁾ unterliegt zur Zeit noch der Prüfung durch den Rat. Eine Reihe weiterer Änderungen werden nach Maßgabe eines auf diesem Gebiet ausgearbeiteten Prioritätsprogramms veranlaßt werden.

2. Die Anregungen, die der Herr Abgeordnete betreffend das Entscheidungsverfahren für die Änderungen in den Anhängen und betreffend die Einführung neuer Maßnahmen eines Mitgliedstaates gibt, sind unter Berücksichtigung der

Rechtsauffassung der Kommission bereits Gegenstand des vorgenannten Vorschlags KOM(84) 288 endg. geworden. Hierzu wird auf Artikel 1 Nr. 18 dieses Vorschlags Bezug genommen.

3. Im Falle der Annahme einer dem vorgenannten Vorschlag entsprechenden Regelung durch den Rat würde die Kommission mit dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz alle bestehenden nationalen Regelungen betreffend Drittlandserzeugnisse im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit im innergemeinschaftlichen Warenaustausch zu überprüfen haben.

Bei Zitruspflanzen ist bereits die grundsätzliche Berechtigung zu Einfuhrverboten in Griechenland, Frankreich und Italien von der Gemeinschaft anerkannt worden. Hierzu wird auf Anhang III, Teil B, Nr. 1 der Richtlinie 77/93/EWG Bezug genommen. Erleichterungen, die die genannten Mitgliedstaaten insoweit auf Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Staaten anwenden können, hängen in erster Linie von der gegenseitigen Bereitschaft ab, angemessene phytosanitäre Garantien zu bieten. Dies wird künftig auch für spanische Erzeugnisse gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 1. 7. 1985, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 84 vom 26. 3. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 2. 8. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 186 vom 13. 7. 1984, S. 6.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 353/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE – IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/28)

Betrifft: EG-Programm zur Erhöhung der Lachsbestände

Ist die Kommission der Ansicht, daß es angesichts der von Verschmutzung und Überfischung ausgehenden Gefahren für die Lachsfischerei angebracht ist, ein Gemeinschaftsprogramm zur Vermehrung der Lachsbestände in den großen europäischen Flüssen anzunehmen, und ist sie bereit, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, die sinkenden Bestände an wildem Lachs durch Lachszuchten zu ersetzen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1985)

Der Lachs gehört zu den anadromen Fischarten, so daß die Vermehrung der Lachsbestände europäischen Ursprungs Maßnahmen sowohl auf internationaler wie auf örtlicher Ebene erfordert. Auf internationaler Ebene hat sich die Gemeinschaft, wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, an der Gründung der Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO) im Oktober 1983 beteiligt; die Gemeinschaft ist Verwahrerin des diesbezüglichen Übereinkommens. Nach den Bestimmungen des Übereinkommens ist der Lachsfang im Nordatlantik jenseits einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien aus verboten, ausgenommen vor Westgrönland, wo in einem Gebiet bis zu 40 Seemeilen von den Basislinien aus auf Lachs gefischt werden

darf, und innerhalb der 200-Seemeilen-Fischereizone der Faröer. Die Gemeinschaft wird im Rahmen der NASCO weiter auf eine Verringerung dieser Fangtätigkeit hinwirken, damit die Rückkehr der Lachse zu ihren Ursprungsflüssen hinreichend sichergestellt ist.

Der Lachsfang in Salz- oder Süßwasser innerhalb von 12 Seemeilen von den Basislinien aus wird durch die Mitgliedstaaten geregelt. Die Kommission ist der Meinung, daß die Regelung dieses Fischfangs weiterhin den direkt betroffenen örtlichen Behörden überlassen bleiben sollte, da eine sinnvolle Bewirtschaftung am besten durch eine regelmäßige örtliche Bewertung der Bestände und deren tägliche Überwachung gewährleistet werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 372/85

von Herrn Manfred Ebel (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/29)

Betrifft: Energieeinsparung in der Handelsschifffahrt durch neuartige Betakelungssysteme für Segelantrieb oder Hilfsantrieb

Kann die Kommission der EG einen detaillierten Überblick über den weltweiten Stand der Forschung und Entwicklung bei der neuartigen Verwendung von Windenergie in der Handelsschifffahrt geben?

Die Kommission wird gebeten, insbesondere auf die neuentwickelten Betakelungssysteme für Tanker und Frachtschiffe einzugehen und die hierdurch zu erwartenden Möglichkeiten der Energieeinsparung (Treibstoff) beim Seeschiffsverkehr darzulegen.

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission

(24. Juli 1985)

Im Rahmen ihres 2. Energieforschungsprogrammes ⁽¹⁾ hat die Kommission eine Studie über den Stand der Forschung und das Energiespar-Potential windkraftgetriebener Frachtschiffe gefördert. Nach den daraus gewonnenen Informationen bietet unter den verschiedenen Systemen (Rotorschiff, Windturbinenschiff, Segelschiff) nur ein weiterentwickeltes Segelschiff Aussicht auf wirtschaftlichen Betrieb als Frachtschiff.

Im Rahmen ihres Demonstrationsprogrammes ⁽²⁾ hat die Kommission im Sektor Energieeinsparung aufgrund der letztjährigen Ausschreibung ein Projekt ausgewählt, das von der französischen Stiftung COUSTEAU vorgelegt wurde und zum Ziel hat, auf einem Handelsschiff von ca. 5 000 Tonnen ein zusätzliches Windantriebssystem basierend auf einem drehbaren Saug-Zylinder zu installieren (Turbosegel COUSTEAU-MALAVARD).

Nach Abschluß der laufenden Vertragsverhandlungen soll das Projekt demnächst beginnen. Die realisierbaren Energieeinsparungen werden bei echter Nutzung überprüft.

Weitere Informationen über andere Formen der Windenergie für Schiffsantriebe stehen der Kommission nicht zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 373/85

von Herrn Richard Cottrell (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/30)

Betrifft: Beziehungen zu Ungarn

Kann die Kommission den gegenwärtigen Stand der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik Ungarn erläutern?

Welche Schritte werden zur Verbesserung der politischen und der Handelsbeziehungen unternommen?

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission

(25. Juli 1985)

Ungarn und die Europäischen Gemeinschaften, die keine offiziellen diplomatischen Beziehungen unterhalten, haben untereinander mehrere sektorale Abkommen oder Übereinkommen über den Handel mit Textilwaren, Stahlerzeugnissen und Schaf- und Ziegenfleisch geschlossen.

Informelle Gespräche fanden 1983 und 1984 zwischen den Kommissionsdienststellen und der ungarischen Verwaltung statt, um die Möglichkeiten für die Aushandlung eines globalen Handelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Ungarn zu prüfen. In diesen Gesprächen konnte zwar der jeweilige Standpunkt der Partner geklärt, jedoch keine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Gemeinschaft und Ungarn festgestellt werden, um die förmliche Aufnahme von Verhandlungen in Aussicht zu nehmen.

Die Kommission hält dennoch an der Auffassung fest, daß der Abschluß eines ausgewogenen Handelsabkommens zwischen Ungarn und der Gemeinschaft zur Verbesserung der wirtschaftlichen, aber auch der politischen Beziehungen zwischen Ungarn und der Gemeinschaft beitragen könnte und im beiderseitigen Interesse läge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 376/85

von Frau Vera Squarcialupi (COM - I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/31)

Betrifft: Berufsrisiko des Personals in den Operationssälen

Epidemiologische Untersuchungen haben ergeben, daß die von den Operateuren eingeatmeten anästhetischen Dämpfe langfristig zu pathologischen, häufig unheilbaren Veränderungen von Organen, wie der Leber, den Nieren oder des Nervensystems führen.

Eine von der Clinica del Lavoro in Mailand am Personal der Operationssäle einiger lombardischer Krankenhäuser durchgeführte Untersuchung zeigt, daß sehr viele der untersuchten Personen an einer Reihe von Beschwerden gelitten haben oder leiden, die von Konzentrationsschwächen (59 %) über Kopfweh (72,7 %) bis zu Gedächtnisverlust (56,8 %) reichen.

Bei den Frauen, die den anästhetischen Gasen ausgesetzt sind, liegt die Gefahr einer Fehlgeburt bis zu zweimal höher als der Durchschnitt; außerdem steigt die Zahl der Mißbildungen bei Neugeborenen von Frauen, die in Operationssälen arbeiten, erheblich. Auch treten vor allem Lebererkrankungen, Nierenleiden, Tumore, Leukämie und Lymphome häufiger auf.

Vergleichbare Untersuchungen mit ähnlichen Ergebnissen sind in Deutschland, England, den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion durchgeführt worden.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß Normen erlassen werden müssen, die die Installation von angemessen ausgestatteten Operationssälen und wirksamen Absaugsystemen vorschreiben bzw. daß auf jeden Fall Initiativen zum Schutz der Gesundheit des Personals der Operationssäle notwendig sind?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(1. August 1985)

Der Kommission sind zahlreiche epidemiologische Untersuchungen über die Gesundheitsrisiken für das Personal, das im Operationssaal Narkosegasen und -dämpfen ausgesetzt ist, darunter auch die vom Institut für Arbeitsmedizin in Mailand durchgeführten Untersuchungen, bekannt.

Die Kommission ist sich bewußt, daß die Ergebnisse der Untersuchungen in diesem Bereich manchmal widersprüchlich sind und es daher nicht möglich ist, das Verhältnis zwischen den einzelnen Gasarten und deren Auswirkungen auf die Gesundheit des Krankenhauspersonals genau zu ermitteln. Aus diesen Gründen hat die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Absicht, besondere Maßnahmen für das Personal in diesem Bereich vorzusehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 377/85

von Frau Vera Squarcialupi (COM - I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/32)

Betrifft: Giftigkeit von Para-Dichlorbenzol (PDB)

Heute ist die Giftigkeit von PDB, einem der bekanntesten Mottenvertilgungsmittel, erwiesen; das Produkt wird in Form von zumeist duftenden Kugeln oder Würfeln verkauft, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft lose oder in durchlässigen Kunststoffverpackungen im Handel sind.

Eine längere Einwirkung von PDB führt zu schweren Schädigungen der Nieren, der Leber, des zentralen Nervensystems sowie zu genetischen Veränderungen. Außerdem erwies sich, daß das Einatmen von PDB zu Schwindelgefühlen, Brechreiz, Reizungen der Augen und der Nase und zu allgemeinem Schwächegefühl führt.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission unter Berücksichtigung der Mitteilung zu ergreifen, die eine italienische Verbraucherorganisation in diesem Zusammenhang an das Bureau Européen des Consommateurs gerichtet hat?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(1. August 1985)

Die Kommission hat keine Kenntnis von der Mitteilung einer italienischen Verbraucherorganisation an das BEUC, auf die die Frau Abgeordnete sich bezieht.

Daher kann sie zu den in der Mitteilung erwähnten Problemen des Gesundheitsschutzes und deren Stichhaltigkeit nicht Stellung nehmen.

Die bisher von den Dienststellen der Kommission durchgeführten Arbeiten betreffen lediglich Analysen der öko-toxikologischen und toxischen Auswirkungen von PDG in der aquatischen Umwelt und wurden mit dem Ziel unternommen, dem Rat gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Kontrolle der Abteilungen dieser Stoffe vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 387/85

von Herrn Pieter Dankert (S - NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/33)

Betrifft: Sondervergütung für bestimmte Beamte

Nach Artikel 70 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (1) wird „den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, eine Sondervergütung

gewährt“. Die Sondervergütung beläuft sich zur Zeit auf monatlich 8 100 bfrs für einen Rechnungsführer, auf 5 400 bfrs für einen unterstellten Rechnungsführer und 2 700 bfrs für einen Zahlstellenverwalter.

Die Sondervergütung ist für die Deckung eines etwaigen Kassendefizits bestimmt. Wenn eine Zahlstelle geschlossen wird, wird der Kreditsaldo des Garantiekontos an den Betreffenden gemäß den Bestimmungen von Artikel 84 der Durchführungsvorschriften zur Haushaltsordnung ⁽²⁾ ausbezahlt.

Nun heißt es aber in Artikel 70 Absatz 3 der Haushaltsordnung, daß die betreffenden Beamten eine Versicherung gegen die Risiken abschließen müssen, denen sie bei den Finanzoperationen ausgesetzt sind. Das Organ übernimmt die Versicherungskosten.

Undeutlich bleibt, warum zusätzlich eine Sondervergütung ausgezahlt werden soll. Allenfalls wäre das für den Fall des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers und des Verwalters einer Zahlstelle mit einer Höchstsumme von mindestens 50 Millionen bfrs zu vertreten; diese Personen tragen in der Tat besondere Verantwortung.

Wenig oder überhaupt nicht stichhaltig ist dieses Argument aber für alle übrigen Verwalter von Geldern, die lediglich bescheidene Beträge ausmachen. Es gibt kein stichhaltiges Argument dafür, daß Beamten, die gegen etwaige Verluste versichert sind, noch ein derartiges Geschenk gewährt wird. Aus den obenstehenden Zahlen geht hervor, daß ein Verwalter, der einige Jahre für eine Zahlstelle verantwortlich gewesen ist, hierdurch mühelos 100 000 bfrs einkassiert.

Nach meiner Auffassung sollten derartige Gewohnheiten rasch abgeschafft werden.

Ist die Kommission bereit, eine entsprechende Änderung der geltenden Bestimmungen vorzuschlagen?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 356 vom 31. 12. 1977.

⁽²⁾ ABL Nr. L 170 vom 1. 7. 1975.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
(31. Juli 1985)**

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihren Vorschlag vom 12. Dezember 1980 zur Änderung der Haushaltsordnung ⁽¹⁾ und auf die Stellungnahmen des Rechnungshofs ⁽²⁾ vom 21. Mai 1981 und des Europäischen Parlaments ⁽³⁾ vom 12. September 1983. Der Rat, der letztlich hierüber zu entscheiden hat, hat bisher noch keine Entscheidung getroffen.

Die Kommission wird die Angaben berücksichtigen, die der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage, insbesondere anhand seiner in Ausübung eines hohen Amtes erworbenen Erfahrungen, gemacht hat, und der Tatsache Rechnung tragen, daß die gegenwärtige Lage eine sparsame Haushaltsführung erfordert. Sie beabsichtigt daher, bei der anschließenden Beratung des Ministerrates zum Ausdruck zu bringen, daß sie für eine Änderung des Mechanismus, der zur Absicherung

der Rechnungsführer, der unterstellten Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter dient, aufgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 119 vom 21. 5. 1981.

⁽²⁾ ABL Nr. C 232 vom 11. 9. 1981.

⁽³⁾ ABL Nr. C 277 vom 17. 10. 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 390/85
von Frau Magdalena Hoff (S – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(8. Mai 1985)
(85/C 259/34)**

Betrifft: Umstellungsdarlehen

Die Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des EGKS-Vertrags, insbesondere soweit sie als Unterdarlehen über Finanzinstitute zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen gewährt werden, leisten einen wertvollen Beitrag zur Minderung der Arbeitsmarktp Probleme in den von der Krise der Montanindustrie besonders betroffenen Gebieten der Gemeinschaft.

Mir ist bekannt, daß die Attraktivität dieser Maßnahme nach der Neufassung der Bedingungen (vgl. ABL C 191 vom 16. 7. 1983) gestiegen ist. Ein systematischer und umfassender Ausweis der Inanspruchnahme durch die Unternehmen steht aber noch aus.

Ich frage die Kommission:

1. Wie hoch sind die von den Unternehmen geplanten Investitionen, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und die Zahl der für EGKS-Arbeitnehmer vorgesehenen Arbeitsplätze sowie die dazu über die Finanzinstitute bewilligten Unterdarlehen der EGKS in Nordrhein-Westfalen insgesamt und in den einzelnen Montanrevieren (Arbeitsmarkregionen oder Kreise/kreisfreie Städte) jeweils für die Jahre von 1975 bis 1984?
2. Ist die Kommission bereit und in der Lage, künftig den Mitgliedstaaten den systematischen Ausweis von regionalisierten Förderergebnissen zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
(26. Juli 1985)**

Eine detaillierte Antwort auf die Fragen der Frau Abgeordneten setzt lange, komplizierte Nachforschungen voraus, die nur mit Hilfe eines Rechnerprogramms bewältigt werden können.

Die informatisierten Angaben, über die die Kommission zur Stunde verfügt, existieren nicht für den genannten Zeitraum (1975 – 1984), weil die Klassifizierung der EGKS-Beschäfti-

gungsreviere erst 1984 eingeführt wurde. Die Kommission wird der Frau Abgeordneten die Aufstellungen über die seit 1981 im Land Nordrhein-Westfalen gewährten EGKS-Umstellungsunterdarlehen direkt zusenden. Diese Aufstellungen enthalten Einzelheiten über die Investitionen (Art, Kosten, geographische Lage), über die EGKS-Darlehen (Höhe, Zinsvergütungen) und die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 393/85

von Herrn Louis Eyraud (S-F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/35)

Betrifft: Pferdefleisch

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1578/84 ⁽¹⁾ betreffend den Seetransport lebender Pferde aus Südamerika verweist die Kommission auf die Antwort, die Kommissionsmitglied Dalsager am 13. Dezember 1983 auf eine Anfrage meines Kollegen Moreland gegeben hat.

Ich zitiere aus dieser Antwort:

„... Zur selben Zeit kündigte die Kommission auch die Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die einheitliche Anwendung der Regelung über internationale Tiertransporte an. Die Kommission hat eingehende Beratungen über die Möglichkeit weiterer Transportauflagen für die einzelnen Arten und die verschiedenen Transportmittel eingeleitet. Zusätzliche Gemeinschaftsvorschriften hängen somit vom Ergebnis dieser Untersuchungen und Beratungen ab.“

Kann die Kommission zur Ergänzung dieser Antwort mitteilen:

1. Welcher Art sind der Gegenstand und die Ergebnisse der „eingehenden“ Beratungen über Pferdetransporte?
2. Wann und in welcher Form wird die Kommission ihre Absicht verwirklichen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 1. 7. 1985, S. 22.

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(24. Juli 1985)

Der Ständige Agrarforschungsausschuß wurde beauftragt zu prüfen, ob bei Tieren für die unmittelbare Schlachtung ausreichende physiologische, ethologische und wirtschaftliche Gründe für die Begrenzung der letzten Beförderung zum Schlachthaus bestehen, und bejahendenfalls eine Höchstdauer für solche Beförderungen zu empfehlen. Die Arbeiten sind nunmehr abgeschlossen und wurden von der Kommission

veröffentlicht. Je ein Exemplar wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übersandt. Diese Untersuchungen bezogen sich nicht allein auf Pferde, sondern auf alle gängigen Tiergattungen.

Gleichzeitig führte die Kommission im Jahr 1983 vorbereitende Arbeiten für die weitere Entwicklung von Maßnahmen und Auflagen durch, um in der Gemeinschaft die einheitliche Anwendung der für den Tierschutz erlassenen Regeln zu gewährleisten. Wegen anderer dringender Aufgaben im Veterinärbereich war es nicht möglich, diese Arbeiten noch 1984 abzuschließen, so daß auch die von der Kommission betriebene Festlegung praktischer Verhaltensregeln für Menschen, die ständig mit Tieren umgehen, verzögert wurde.

Ende 1984 vergab die Kommission – um den Anschluß an den Fortschritt nicht zu verlieren – einen Studienauftrag zur beschleunigten Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Kodexentwürfen über Verfahren bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Tieren.

Die Kommission sucht nach Wegen, um die Arbeiten in diesem Bereich stärker anzukurbeln, damit die wesentlichen Forschungs- und Gesetzgebungsaufgaben vorangebracht werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 399/85

von Herrn James Ford (S-GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/36)

Betrifft: Vorschriften für die Lagerung und den Umgang mit Chemikalien

Wie aus jüngsten Berichten hervorgeht, sollen die Vorschriften für die Lagerung und den Umgang mit Chemikalien verschärft werden. Könnte die Kommission nähere Auskunft über die neuen Vorschläge geben?

In meinem Wahlkreis gibt es eine Lagerhalle, in der feuergefährliche Flüssigkeiten aufbewahrt werden, die eine Genehmigung für die Lagerung von 750 Gallonen solcher Flüssigkeiten hat. Diese Lagerhalle ist etwa 6 Meter von Wohnhäusern entfernt. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Art der Lagerung im Rahmen der neuen Vorschriften zulässig sein wird?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(17. Juli 1985)

Die Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ⁽¹⁾, die am 8. Januar 1984 in Kraft trat, sieht mehrere strenge Maßnahmen für die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung gefährlicher Chemikalien vor. Insbesondere muß der Hersteller für die Lagerung der meisten gefährlichen Chemikalien gemäß Anhang II (getrennte Lagerung) und Anhang III (Lagerung im Zusammenhang mit Industrietätigkeiten) in den festgelegten Mengen bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eine genaue Meldung mit allen Informationen über Sicherheit, Beurteilung der Gefahren und der Lage im Ernstfall hinsichtlich Sofortmaßnahmen auf der Anlage einreichen.

Leicht entzündliche Flüssigkeiten sind in beiden Anhängen enthalten; allerdings ist eine endgültige Bewertung der

Auswirkungen der Richtlinie 82/501/EWG in bezug auf die vom Herrn Abgeordneten genannten Lagerhallen nicht möglich, da die Informationen über die Merkmale der Lagerung und die Mengen der gefährlichen Stoffe nicht ausreichen. Die für die Durchführung dieser Richtlinie im Vereinigten Königreich zuständige Behörde, die „Health and Safety Executive“, gibt Ihnen sicherlich alle notwendigen, umfassenden Angaben zu diesen Lagerhallen.

Wie in Artikel 19 der Richtlinie gefordert, nimmt die Kommission die Überprüfung der Anhänge I (Liste der Industrieanlagen), II (getrennte Lagerung) und III (Liste der gefährlichen Stoffe) zur Richtlinie zusammen mit den für die Durchführung zuständigen einzelstaatlichen Behörden vor und wird dem Rat im Herbst 1985 einen Vorschlag vorlegen. Dieser Vorschlag ist noch nicht fertiggestellt; allerdings ist hervorzuheben, daß die Kommission in ihrem Vorschlag die große Besorgnis der Öffentlichkeit über die Gefahren berücksichtigt, die durch die Lagerung und Verarbeitung gefährlicher Chemikalien entstehen; sie stellt Überlegungen über die Notwendigkeit an, strengere Bestimmungen für einige hochgefährliche Stoffe einzuführen. Wie bei allen Vorschlägen für Richtlinien des Rates wird das Parlament angehört, und es wird seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG abgeben.

Nach Auffassung der Kommission muß die Nähe von Wohnhäusern zu Industrieanlagen unbedingt berücksichtigt werden; dieser Aspekt ist allerdings von Fall zu Fall zu beachten. Aus diesem Grund muß die genaue Meldung, die der zuständigen Behörde für die gefährlichsten Industrietätigkeiten vorzulegen ist, auch Angaben über die geographische Lage und den Standort der Anlage enthalten, damit diese Behörde die Gefahren durch die Industrietätigkeit beurteilen kann.

(¹) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 400/85

von Herrn James Ford (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 259/37)

Betrifft: Wirkung der EXPO 85 in Tsukuba

Hat die Kommission die Wirkung der EXPO 85 in Tsukuba zur Kenntnis genommen?

Erwägt die Kommission, in der Gemeinschaft eine ähnliche Ausstellung zu veranstalten?

Wenn nein, wäre sie bereit dazu?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(30. Juli 1985)

Die Kommission weiß, welch großen Eindruck die Internationale Ausstellung in Tsukuba auf die internationale öffent-

liche Meinung gemacht hat. Sie ist daran besonders interessiert, weil sie selbst in einem eigens für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften errichteten Komplex von Pavillons auf dieser Ausstellung vertreten ist. Auch die Mitgliedstaaten, die direkt an der Ausstellung teilnehmen (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich), sind in diesen Pavillons untergebracht.

Die Internationale Ausstellung von Tsukuba ist eine der vom Bureau International des Expositions in Paris aufgrund der Konvention von 1928 (geändert im Jahr 1972) genehmigten Veranstaltungen, für die nur Staaten als potentielle Organisatoren anerkannt werden. Die Initiative für derartige Ausstellungen müßte daher von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgehen, womit zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht zu rechnen sein dürfte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 407/85

von Herrn Richard Cottrell (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 259/38)

Betrifft: Internationaler Kodex für Ersatzprodukte für Muttermilch

Welche Schritte unternimmt die Kommission – nachdem sich das Nestlé-Boycott-Komitee und die Firma Nestlé auf den internationalen Kodex für den Vertrieb von Ersatzprodukten für Muttermilch geeinigt haben – um sicherzustellen, daß der internationale WHO/UNICEF-Kodex sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch bei der Ausfuhr von Ersatzprodukten für Muttermilch in Entwicklungsländer voll angewandt wird?

Ist die Kommission der Ansicht, daß Nestlé aufgrund seines Beschlusses, den Kodex in allen Ländern voll anzuwenden, gegenüber Konkurrenzfirmen im Nachteil ist, die dies nicht beschlossen haben?

Ist die Kommission bereit, den WHO/UNICEF-Kodex möglichst weitgehend zu unterstützen, um sicherzustellen, daß Firmen wie Nestlé durch den alternativen, allgemein als schwächer geltenden IDACE-Kodex nicht benachteiligt werden?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(18. Juli 1985)

Die Kommission kann zu den kommerziellen Aspekten der begrüßenswerten Entscheidung der Firma Nestlé, in Drittländern den Internationalen Kodex für den Vertrieb von Muttermilchaustauscherzeugnissen anzuwenden, nicht Stellung nehmen. Soweit der Kommission bekannt ist, wendet Nestlé innerhalb der Gemeinschaft den IDACE-Kodex an.

Am 4. Januar 1985 hat die Kommission dem Rat zusammen mit einem Bericht über Säuglingsernährung und Maßnahmen

durch Durchsetzung des Internationalen Kodexes für den Vertrieb von Muttermilchtaustauscherzeugnissen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Säuglingsfütterung und Folgemilch unterbreitet⁽¹⁾. Darin werden die bereits innerhalb der Gemeinschaft unternommenen Schritte und die weiterhin von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen beschrieben. Der Vorschlag wurde an das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß weitergeleitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 30. 1. 1985, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 419/85

von Herrn Hans-Jürgen Zahorka (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. Mai 1985)
(85/C 259/39)

Betrifft: EG-weite Angleichung des automatischen Ausdrucks von Datum und Uhrzeit im Telex-Verkehr

Telexbenutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten nach einer hergestellten Verbindung Datum und Uhrzeit der Verbindung automatisch ausgedruckt. Bei den meisten Telexverbindungen in andere EG-Mitgliedstaaten ist ein solcher Ausdruck nicht vorhanden. Ich frage daher die Kommission, ob sie an die nationalen Postbehörden herantreten kann mit dem Ziel, daß innerhalb der Gemeinschaft bei hergestellten Telex-Verbindungen neben der Kennung des Korrespondenzpartners auch automatisch Datum und Uhrzeit der Verbindung ausgedruckt werden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**
(17. Juli 1985)

Bei der Herstellung einer Verbindung zwischen zwei Telexteilnehmern außerhalb ihres jeweils eigenen Landes sendet die automatische Vermittlung des Ausgangslandes gleichzeitig:

- drei Ziffern, die in durchlaufender Numerierung den Tag des Jahres angeben,
- vier Ziffern, die die Stunde – in Ortszeit – angeben,
- drei Ziffern als Kennung des Ausgangswählers.

Die beschriebene Zeichenfolge folgt auf die Rufnummer des gewünschten Teilnehmers und geht der Vorwahl voraus.

Die Normung dieser Zeichenfolge wird in der Stellungnahme U1 des CCITT beschrieben, doch sind diese Stellungnahmen nicht zur Übernahme durch die Post- und Fernmeldeverwaltungen vorgeschrieben, die nämlich selbst die ihren Teilnehmern angebotenen Funktionen definieren.

Folglich gibt es heute keinerlei Regelung, um die Verwendung dieser Zeichenfolge international vorzuschreiben; dennoch bemüht sich die Kommission in ihrer Politik auf dem Gebiet der Telekommunikation um verstärkte Harmonisierung der Funktionen, vor allem im Zusammenhang mit neuen Dienstleistungen, die insbesondere den Benutzern zugute kommen sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 425/85

von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S – F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. Mai 1985)
(85/C 259/40)

Betrifft: Kennzeichnung von Eiern

Einige Eierproduzenten schlagen vor, die Legedaten unmittelbar auf die Eier zu stempeln. Diese Lösung hätte den Vorteil, daß Betrügereien bei den Daten vermieden und die Verbraucher genauer informiert würden.

Bislang wurde auf den Schachteln nämlich nur das Verpackungsdatum angegeben.

Das Haupthindernis stellte das mit der Verwendung von Tinte auf den Schalen verbundene Risiko dar. Es hat den Anschein, als stelle sich bei der neuen Art von Tinten, die verwendet werden, das Problem der Schädlichkeit nicht mehr.

Kann die Kommission ihren Standpunkt hierzu zum Ausdruck bringen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**
(17. Juli 1985)

In der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3341/84⁽²⁾, sind die Angaben aufgeführt, mit denen der Verbraucher über die Frische der Eier zu unterrichten ist. So ist entweder die Angabe des Verpackungszeitraums oder die Angabe des Verpackungsdatums vorgesehen. Darüber hinaus kann auch das empfohlene Verkaufsdatum angegeben werden.

Bei der Ausarbeitung und bei Änderungen der Vermarktungsnormen sind Vorschläge zur verbindlichen Verwendung des Legedatums anstatt der vorgenannten Angaben stets auf Zurückhaltung gestoßen. Derartige Vorschläge werden als illusorisch angesehen, da sich ein solches Datum außer in sehr speziellen Fällen nicht genau überprüfen läßt.

Das Legedatum ließe sich eventuell in Packstellen verwenden, die direkt einer Legehennenhaltung angeschlossen sind und die täglich nur die in diesem Geflügelhaltungsbetrieb gelegten Eier verpacken. In dem Fall stünde das Legedatum genau fest. Zahlreiche Packstellen sind jedoch keiner Legehennenhaltung angeschlossen. Sie werden in unterschiedlichen Zeitabständen – auch nicht immer täglich – von verschiedenen Lieferanten oder Sammelstellen beliefert und verpacken gelegentlich auch zugekaufte Auslandseier oder versorgen sich auf Versteigerungen und Großmärkten. In all diesen Fällen ist den Packstellen das genaue Legedatum der Eier nicht bekannt, so daß sie es auch nicht angeben können.

Auch die Kontrolle des angegebenen Legedatums würde Probleme aufwerfen, da diese Kontrolle in den Packstellen und auf den nachgelagerten Vermarktungsstufen erfolgt und nicht die Überprüfung des Zeitpunkts ermöglicht, zu dem die Eier gelegt wurden.

Aus diesem Grunde hielt es die Kommission bei den letzten Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 nicht für

zweckmäßig, dem Rat die Genehmigung der direkten Angabe des Legedatums auf dem Ei vorzuschlagen.

(¹) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

(²) ABl. Nr. L 312 vom 30. 11. 1984, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 426/85

von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S – F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 259/41)

Betrifft: Erdverlegung von elektrischen Kabeln

Es sind neue Technologien für eine kostengünstigere Erdverlegung von elektrischen Kabeln mittlerer Spannung entwickelt worden.

Diese Lösung hat den Vorteil, daß Reparaturen an den Leitungen mit wesentlich niedrigerem Kostenaufwand durchgeführt und die Energieverluste verringert werden können.

Insbesondere hat sie positive Auswirkungen für die Sicherheit der Menschen und die Umwelt.

Beabsichtigt die Kommission, diesbezüglich einen Beschluß zu fassen?

Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission

(23. Juli 1985)

Der Kommission liegen keine Informationen über die neuen Technologien vor, auf die die Frau Abgeordnete Bezug nimmt.

Sollten diese Technologien eine signifikante wirtschaftliche Verbesserung für die Erdverlegung elektrischer Kabel bedeuten, würden die Elektrizitätsgesellschaften dieser Entwicklung Rechnung tragen.

In diesem Stadium hat die Kommission nicht die Absicht, einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen.

Was die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter öffentlicher und privater Bauvorhaben angeht, so verweist die Kommission die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 60/85 von Herrn Falconer (¹).

(¹) ABl. Nr. C 233 vom 12. 9. 1985, S. 20.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 437/85

von Herrn Hans-Joachim Seeler (S – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 259/42)

Betrifft: Europäisches Wasserinstitut

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat in Varese/Italien ein „europäisches Wasserinstitut“ gegründet.

Ich frage die Kommission:

1. Aus welchen Gründen hat sie ein solches Institut geschaffen, und welche Ziele verfolgt sie mit diesem Institut?
2. Warum hat die Kommission Varese als Standort für dieses Institut gewählt?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(23. Juli 1985)

1. Das Europäische Wasserinstitut von Varese ist nicht von der Kommission gegründet worden, sondern hat, insbesondere in der Gründungs- und Startphase, deren Unterstützung erhalten.

Ziel des Instituts ist es, zur europäischen Integration und zur Lösung der Probleme oder Konflikte im Bereich der Wasserressourcen beizutragen, und zwar durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen zu folgenden Themen:

- Prüfung und Überwachung der sozio-ökonomischen, finanziellen und technologischen Auswirkungen der Anwendung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten,
- Förderung des Austausches zwischen den für die Erstellung der Rechtsvorschriften verantwortlichen Personen auf nationaler Ebene oder Gemeinschaftsebene und den für die Anwendung an Ort und Stelle verantwortlichen Personen bzw. denjenigen, die die Auswirkungen tragen müssen,
- Unterstützung bei der Erstellung von technischen Dossiers, die die Kommission zur Aufstellung von künftigen Richtlinien verwenden kann,
- Beschaffung von sehr allgemein gehaltenen wissenschaftlichen oder technischen Informationen an die für das Ausarbeiten und Aushandeln der Rechtsvorschriften verantwortlichen Personen,
- Unterstützung der Integration der Beitrittsländer.

2. Die Kommission glaubt zu wissen, daß die Wahl auf Varese fiel, weil die Region Lombardei das Angebot machte, dem Institut die für seine Tätigkeiten erforderlichen Örtlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 443/85

von Herrn Win Griffiths (S – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 259/43)

Betrifft: Schutz von Trappen

Ist der Kommission bewußt, daß Trappen in der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in ihren Lebensräumen in Portugal und Spanien, schutzbedürftig sind, und wird die Kommission im Einvernehmen mit den Regierungen Portu-

gals und Spaniens gemäß Artikel 4 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) ⁽¹⁾ geeignete Schutzgebiete für Trappen festlegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(19. Juli 1985)**

Die Zwergtrappe und die Großtrappe gehören zu den Arten, die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt sind ⁽¹⁾. Auf sie sind demnach gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden.

Da für diese Richtlinie in der Beitrittsakte keine Übergangszeit vorgesehen ist, wird sie in Spanien und Portugal bereits vom Tag des Beitritts an anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 446/85
von Frau Else Hammerich (ARC – DK)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. Mai 1985)
(85/C 259/44)**

Betrifft: Landwirtschaft

„Europa braucht . . . eine im Weltmaßstab moderne und wettbewerbsfähige Landwirtschaft“, heißt es im Arbeitsprogramm der Kommission für 1985.

Bedeutet dies, daß die Kommission kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben, vorwiegend mit Monokultur, den Vorzug geben wird?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(12. Juli 1985)**

Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm für 1985 die Auffassung vertreten, daß eine rigorose Rationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht ausreicht, um die derzeitigen Schwierigkeiten zu bewältigen, wenn der europäischen Landwirtschaft nicht neue Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft eröffnet werden.

Europa braucht ganz gewiß eine im Weltmaßstab moderne und wettbewerbsfähige Landwirtschaft, sie braucht aber auch eine Landwirtschaft, die einen positiven Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen leistet.

Diese politische Orientierung der Kommission will nicht besagen, daß sie dieser oder jener Kategorie landwirtschaftlicher Betriebe eine Sonderstellung einräumen wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 451/85
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(20. Mai 1985)
(85/C 259/45)**

Betrifft: Sachverständigenausschüsse im Bereich Umwelt

Kann die Kommission eine vollständige Liste der derzeit bestehenden Sachverständigenausschüsse aufstellen, die Stellungnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Umweltpolitik abgeben?

Kann die Kommission über die Zahl der Sitzungen dieser verschiedenen Ausschüsse in den letzten drei Jahren und die wichtigsten dort behandelten Themen Auskunft geben?

Kann die Kommission eine vollständige Liste der von diesen verschiedenen Ausschüssen erstellten Arbeitsdokumente vorlegen, die offiziell veröffentlicht wurden und der Öffentlichkeit zugänglich sind?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(19. Juli 1985)**

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetene Information ist teilweise der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament über die Ausschüsse und Sachverständigengruppen zu entnehmen ⁽¹⁾. Die Statistiken über die 1983 abgehaltenen Sitzungen finden sich auf Seite 5 dieses Berichts. Die Daten für 1984 sind noch nicht verfügbar. Die Hauptthemen waren:

- Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verfassung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt;
- Ableitung gefährlicher Stoffe in das aquatische Milieu, die Bekämpfung der Luftverschmutzung, des Lärms und der giftigen und gefährlichen Abfälle;
- das System der Information über den Zustand der Umwelt;
- die der Kommission vorliegenden Entwürfe betreffend die Bekämpfung der Ölverschmutzung der Meere;
- die Anwendung der Konvention über die vom Aussterben bedrohten Arten wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen.

Die Arbeitsdokumente dieser verschiedenen Gruppen sind vertraulich. Die Kommission hat 1984 den Bericht über die Tätigkeit des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses im Zusammenhang mit der Prüfung der Toxizität und der Ökotoxizität chemischer Verbindungen für den Zeitraum 1979 – 1983 veröffentlicht ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(84) 93.

⁽²⁾ EUR 9246.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 457/85
von Herrn Thomas Raftery (PPE – IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (20. Mai 1985)
 (85/C 259/46)

Betrifft: In der Landwirtschaft tätige Bevölkerung

Wie hoch schätzt die Kommission die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung in den nächsten zehn Jahren, in Anbetracht der Tatsache, daß durch den Einsatz der modernen Technologie immer weniger Landwirte immer mehr Nahrungsmittel auf immer kleinerer Fläche erzeugen können?

In welchen Sektoren und Regionen wird die Zahl der Landwirte nach Ansicht der Kommission am stärksten zurückgehen?

Hält die Kommission die bisherigen Maßnahmen für ausreichend, um den Personen zu helfen, die sich nicht mehr von der Landwirtschaft ernähren können?

Sind diese Maßnahmen ausreichend für die 90er Jahre?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (16. Juli 1985)

In ihren Vorschlägen zur Festsetzung der Agrarpreise und flankierenden Maßnahmen für 1985/86 hatte die Kommission ihre Absicht bekundet, noch im ersten Halbjahr 1985 eine allgemeine Diskussion zur Bestimmung der Zukunftsaussichten der Landwirtschaft in der Gemeinschaft anzugehen.

Dazu hat die Kommission eine Gesamtuntersuchung über die europäische Agrarwirtschaft unter längerfristigen Gesichtspunkten eingeleitet. Diese Untersuchung umfaßt auch die voraussichtliche Strukturentwicklung der Landwirtschaft einschließlich der zu erwartenden Veränderungen in der Landbevölkerung, die Gegenstand der Fragen des Herrn Abgeordneten sind. Da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, läßt sich die erste und die zweite Frage des Herrn Abgeordneten noch nicht beantworten.

Hinsichtlich der bisher getroffenen Maßnahmen für Landwirte, die ihren Betrieb aufgeben wollen, verweist die Kommission auf die Richtlinie 72/160/EWG zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾. Bisher ist nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Landwirten in den Genuß der in dieser Richtlinie vorgesehenen Beihilfen zur Betriebsaufgabe gekommen.

Die geringe Tragweite der Richtlinie ist hauptsächlich auf die strengen Voraussetzungen für die Verwendung der freigesetzten Flächen bei der Betriebsaufgabe zurückzuführen. Ferner bietet auch die Höhe der Rente, für die ein Zuschuß des EAGFL gewährt werden kann, keinen sehr interessierten Anreiz. Dieser Satz blieb seit 1972 unverändert, obwohl die Kommission dem Rat mehrmals eine Anhebung vorgeschlagen hatte.

Angesichts der verhältnismäßig bescheidenen Ergebnisse dieser Richtlinie hat die Kommission deren Verlängerung im Rahmen der vom Rat am 12. März 1985 beschlossenen neuen Agrarstrukturpolitik⁽²⁾ nicht vorgeschlagen.

Die Zweckmäßigkeit neuer Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus der Landwirtschaft bestreiten können, wird im Zusammenhang mit der oben erwähnten Diskussion zu prüfen sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985, ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 461/85
von Herrn Gordon Adam (S – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (20. Mai 1985)
 (85/C 259/47)

Betrifft: ESPRIT-Programm

In genehmigten ESPRIT-Vorhaben wird angegeben, welche Computer-Hardware für das Vorhaben gekauft werden muß.

Wird die Kommission mitteilen, welcher Anteil – nach Kosten – im Rahmen der ersten Auftragsvergabe aus diesem Programm in der Gemeinschaft hergestellt wird?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
 (25. Juli 1985)

Mehrere von europäischen Unternehmen oder Forschungsorganisationen durchgeführte und zum Teil mit Mitteln des Programms ESPRIT unterstützte FuE-Vorhaben benötigen Computer-Hardware und sonstige Ausrüstungen für Computer.

Ausrüstungen dieser Art werden als dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungswerkzeuge für die Untersuchung, den Entwurf und die Erprobung im Rahmen der FuE-Arbeiten der Vorhaben eingesetzt, um neue Produkte, Verfahren oder Anwendungen zu entwickeln, die als Ziel der Vorhaben festgesetzt wurden.

In Abhängigkeit von den verschiedenen Arten der FuE-Arbeiten, die in den einzelnen Vorhaben durchgeführt werden, wird ein breites Spektrum von Ausrüstungen eingesetzt. Hierzu gehören Komponenten, Prozessoren, spezielle Schnittstellen (beispielsweise zum Anschluß von Prototypen an vorhandene Systeme), Instrumente, Verarbeitungsleistung (z. B. für Modelle oder technische Berechnungen).

Der Wert aller Ausrüstungen beläuft sich auf etwa 7 % der gesamten Projektkosten; 50 % der Kosten werden von den Teilnehmern aufgebracht. Die Ausrüstungen werden bei verschiedenen Unternehmen – einschließlich Firmen, mit Sitz in den Vereinigten Staaten und Firmen mit Sitz in der Gemeinschaft – gekauft.

Einige Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten haben weltweite Fertigungsstätten, einschließlich großer Werke in der Gemeinschaft.

Wenn Ausrüstungen bei den europäischen Tochtergesellschaften dieser Unternehmen gekauft werden, ist es in der Regel nicht möglich, festzustellen, ob die Ausrüstungen oder Ausrüstungsteile in der Gemeinschaft hergestellt wurden. Das gleiche Problem ergibt sich auch bei Ausrüstungen, die bei Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft eingekauft wurden, da einige dieser Firmen Produktionskapazitäten außerhalb der Gemeinschaft haben. Aus diesem Grund können die gewünschten Zahlen über Fertigungsstätten nicht vorgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 480/85

von den Abgeordneten Giovanni Moroni, Renato Massari, Giuseppe Amadei, Vincenzo Mattina (S - I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 259/48)

Betrifft: Freizügigkeit für Benutzer von CB-Funk und CB-Funkgeräte

In der am 30. März 1984 ⁽¹⁾ angenommenen Entschließung des Parlaments wird der Kommission u. a. empfohlen, „ihre Maßnahmen für die Koordinierung der technischen Spezifikationen von CB-Funkgeräten in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beschleunigen und so die Beschränkungen bei Freizügigkeit und der freien Meinungsäußerung zu beseitigen, unter denen die Benutzer des Citizen-Band-Funks zu leiden haben“.

- Welche Maßnahmen hat die Kommission aufgrund dieser Empfehlung ergriffen?
- Trifft es zu, daß die Mitgliedstaaten innerhalb der festgelegten Fristen keinerlei Reaktion auf die an sie gerichtete Aufforderung der Kommission gezeigt haben?
- Was will die Kommission angesichts dieser Untätigkeit tun?
- Beabsichtigt die Kommission, einen Vorschlag für eine diesbezügliche Richtlinie auszuarbeiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 198.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(9. August 1985)

- Die Kommission verweist die Herren Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1158/84 von Herrn Griffiths ⁽¹⁾.
- Dies trifft nicht zu.
- Drei Mitgliedstaaten haben auf die Mitteilung noch nicht geantwortet. Die Kommission hat ein letztes Erinnerungsschreiben an die betreffenden Mitgliedstaaten gerichtet, in dem sie erklärt, daß sie – falls sie keine Antwort erhält – allein auf der Grundlage der von den anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Antworten vorgehen werde.

d) Die Kommission verweist die Herren Abgeordneten auf die Antwort auf deren schriftliche Anfrage Nr. 479/85 ⁽²⁾ und die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 323/84 von Sir Fred Warner ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 11. 3. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 243 vom 12. 9. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 483/85

von Frau Jacqueline Hoffmann (COM - F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 259/49)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Arbeitgeberorganisationen

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, welche Arbeitgeberorganisationen Gemeinschaftsbeihilfen erhalten?

Kann sie ferner angeben, wie hoch diese Beihilfen jeweils sind?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1985)

Die Kommission gewährt den Arbeitgeberorganisationen keine Zuschüsse. Sie kann jedoch bestimmte Kosten für Informationssitzungen übernehmen, an denen diese Organisationen teilnehmen.

Die Kommission gewährt darüber hinaus den europäischen Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung und Unterrichtung ihrer Vertreter über europäische Angelegenheiten Zuschüsse zu Lasten des Postens 6421.

Die Höhe der Zuschüsse wird nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel entsprechend den von den Organisationen vorgelegten Arbeitsprogrammen festgelegt.

Ein Verzeichnis der Organisationen, die bereits derartige Zuschüsse erhalten haben, geht der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 484/85

von Herrn Louis Eyraud (S - F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 259/50)

Betrifft: Ankauf von Milch außerhalb der Gemeinschaft durch bestimmte milchverarbeitende Genossenschaften bzw. Betriebe

Von verschiedenen Seiten wird bekannt, daß milchverarbeitende Genossenschaften bzw. Betriebe der Gemeinschaft

(Ostfrankreich, Rhone-Alpen-Gebiet) Milch von außerhalb der Gemeinschaft kaufen müssen, während die Erzeuger der Gemeinschaft sich gezwungen sehen, ihre Erzeugung zu senken.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen will, um diesen erneuten Verstößen gegen die Gemeinschaftspräferenz ein Ende zu setzen?

Wie erklärt es sich, daß diese milchverarbeitenden Genossenschaften Milch in Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft kaufen, während die Genossenschaftsmitglieder ihrer Einzugsbereiche die Erzeugung senken müssen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1985)

Trotz der insgesamt sinkenden Milchlieferungen in der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Einführung der Zusatzabgabe im April 1984 ⁽¹⁾ zeigen die vorliegenden Statistiken von Eurostat keine nennenswerte Zunahme der Einfuhren von Frischmilch aus Drittländern durch die Molkereibetriebe in der Gemeinschaft. Der Anteil der Drittlands-einfuhren an der gesamten Milchversorgung der Gemein-

schaft bleibt mit weniger als 0,005 % für 1984/85 äußerst gering. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die Gemeinschaftspräsenz durch das System der Schwellenpreise und variablen Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern erhalten bleibt.

Zahlreiche Molkereien in der Gemeinschaft beziehen seit jeher Milch von anderen Molkereien im eigenen Land oder in anderen Mitgliedstaaten, um hauptsächlich die jahreszeitlichen Lieferschwankungen ihrer eigenen Erzeuger auszugleichen. Obwohl eine gewisse Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels mit Rohmilch bei den Molkereien insbesondere während der Anlaufzeit der neuen Abgabenregelung zu erwarten ist, zeigen die vorliegenden statistischen Angaben bisher einen nur geringen Anstieg. Die Kommission möchte unterstreichen, daß im Rahmen der Zusatzabgabenregelung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 ⁽²⁾ die Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße buchmäßige Erfassung der Milch- und Rahmmengen im innergemeinschaftlichen Handel gewährleisten müssen.

⁽¹⁾ Verordnungen (EWG) Nrn. 856/84 und 857/84 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984, S. 11.

Einfuhr flüssiger Rohmilch (a)

(Tonnen)

	1982		1983		1984	
	Inner-EG	Außer-EG	Inner-EG	Außer-EG	Inner-EG	Außer-EG
Bundesrepublik Deutschland	107 413	117	111 158	170	122 395	118
Frankreich	4 335	0	29 227	2	47 899	95
Italien	1 662 824	2 040	1 530 690	1 866	1 431 569	402
Niederlande	84 422	1	70 221	0	103 488	0
Belgien/Luxemburg	45 056	0	15 834	0	30 239 (b)	0
Vereinigtes Königreich	10 896	0	19 108	0	24 969	0
Irland	1 623	0	4 312	0	2 425	0
Dänemark	0	0	0	0	0	0
Griechenland	92	0	154	0	160	0
EG 10	1 916 661	2 158	1 780 704	2 038	1 763 144 (b)	615

Quelle: Eurostat.

(a) Einfuhren von Frischmilch und Rahm mit höchstens 60 % Fettgehalt in Behältnissen von über zwei Litern.

(b) Die Angaben für Belgien/Luxemburg betreffen März bis November 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 489/85

von Herrn Michael Hindley (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 259/51)

Betrifft: Verwendung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 1836/84 ⁽¹⁾ – Heranziehung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung – erklärte die Kommission:

Die Kommission . . . erhielt von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs die Zusicherung, daß über den EFRE finanzierte Ausgaben automatisch von den für örtliche Behörden geltenden Sanktionsbestim-

mungen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausgaben ausgenommen sind.

Kann die Kommission diese Zusicherungen im Wortlaut vorlegen und angeben, wer sie zu welcher Zeit abgegeben hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 20. 6. 1985, S. 20.

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1985)

In Beantwortung einer ersten Rückfrage der Kommission zu den etwaigen negativen Auswirkungen der Ausgabenbeschränkungen der Lokalbehörden im VK auf die Aufnahme

von Geldern im Rahmen der quotenfreien spezifischen Maßnahmen teilte das Umweltministerium mit, künftige oder derzeitige Gemeinschaftszuschüsse beeinträchtigen nicht die Grundlage für die Verteilung der Globalzuweisungen an die Gemeinden. Ferner wurde mitgeteilt, daß die Globalzuweisungen für sämtliche Ausgaben gezahlt werden, die nicht bereits durch spezifische Zuschüsse abgedeckt sind; die Regelung gibt auch für die restlichen Ausgaben, zu denen sich die Lokalbehörden im Rahmen von Programmen verpflichtet haben, für die es spezifische Zuschüsse gibt, z. B. vom EFRE.

Den Lokalbehörden wird jeweils ein Richtwert für die Nettoaufwendungen genannt, die sie ohne Sanktionen tätigen können. Diese Richtwerte gelten für eine ganze Reihe von Dienstleistungen der Lokalbehörden, von denen die ergänzenden Zuschüsse des EFRE nur einen sehr kleinen Teil ausmachen. Zu der Möglichkeit, daß die Globalzuweisung einzelner Lokalbehörden wegen Überschreitung ihres Ausgabenrichtwertes gekürzt werden könnte, teilte das Ministerium des weiteren mit, die mit EFRE-Zuschüssen finanzierten Ausgaben seien automatisch von den Sanktionen ausgenommen, da diese Regelungen für die Ausgaben abzüglich spezifischer Zuschüsse gelten.

Die Kommission verstand dies so, daß die EFRE-Beihilfen den Lokalbehörden gestatten würden, ihren Ausgabenrichtwert um einen Betrag in Höhe der EFRE-Beihilfe ohne jede Sanktion zu überschreiten. Sie hielt die Regelung unter diesen Umständen für annehmbar.

Das Ministerium für Handel und Industrie bestätigte, daß tatsächlich EFRE- (und sonstige spezifische) Zuschüsse von den Bruttoaufwendungen der Lokalbehörde abgezogen werden, bevor die Ausgaben mit dem Zielwert der Behörde verglichen werden und beurteilt wird, ob die Voraussetzungen für Sanktionen gegeben sind; die praktischen Auswirkungen waren allerdings die gleichen, wie die Kommission angenommen hatte.

Als am 26. November 1984 in London die neuen quotenfreien Programme für das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, äußerte das Kommissionsmitglied Giolitti die Besorgnis der Kommission darüber, ob die Zuschußgelder der Gemeinschaft wegen der Auswirkungen der von der britischen Regierung beschlossenen Regelungen auf die Finanzen der Lokalbehörden auch wirksam seien, namentlich bei Kapitalausgaben zur Umstellung von Gebäuden und der Wiederverwendung von Industrieömland. Er begrüßte es, daß die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission versichert hätten, die aus EFRE-Zuschüssen finanzierten Ausgaben würden in der Praxis automatisch von den Sanktionen ausgenommen, da die Regelungen abzüglich spezifischer Zuschüsse gelten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 494/85

von Herrn Ernest Mühlen (PPE – L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 259/52)

Betrifft: Arbeitsort der GD XIII und ihres Generaldirektors

1. Hat die Kommission von dem im Informationsblatt „FORUM“ der Union Syndicale Luxembourg vom Februar

1985 mit dem Titel „Sitz der GD XIII: Eine unerwartete Lösung“ erschienenen Presseartikel Kenntnis genommen? Kann Sie bestätigen, daß die dort veröffentlichten Angaben über die Nichteinhaltung der Vorschriften bezüglich des Arbeitsortes der Institutionen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft zutreffen?

2. Ich möchte meinerseits die dort gestellten Fragen übernehmen und die Kommission bitten, besonders folgende zwei von der Union Syndicale Luxembourg aufgeworfene Fragen zu beantworten:

- a) Mit welcher Berechtigung kann ein hoher Beamter außerhalb des Ortes der Dienststelle, für die er verantwortlich ist, wohnen? Gibt es eine Ausnahmeregelung zu Artikel 20 des Statuts, welcher besagt: „Der Beamte hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, daß er in der Ausübung seines Amtes nicht behindert ist“?
- b) Sind der betreffende Generaldirektor sowie sein Assistent, die ihr Amt in Brüssel ausüben, in der Lage, die Leitung der GD XIII, deren Tätigkeitsort aufgrund der Bestimmungen einer internationalen Vereinbarung Luxemburg ist, tatsächlich wahrzunehmen?

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(19. Juli 1985)

Es ist nicht üblich, daß sich die Kommission mit in der Zeitungs- oder Gewerkschaftspresse veröffentlichten Mitteilungen oder Fragen befaßt, die den Aufbau oder den Dienstbetrieb ihrer Dienststellen betreffen.

Der Artikel, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, enthält sachliche Ungenauigkeiten sowie unzutreffende Annahmen über die Erfordernisse, die mit der Tätigkeit der genannten Personen verbunden sind.

Der Wohnsitz des betreffenden Generaldirektors ist zwar Luxemburg, jedoch unternimmt er alle Dienstreisen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Dienstort seines Assistenten, der von einem Hauptberater mit ständigem Wohnsitz in Luxemburg unterstützt wird, ist aus verwaltungstechnischen Gründen Brüssel, insbesondere damit der Assistent seiner Hauptaufgabe gerecht werden und Verbindung mit allen Dienststellen der Kommission und mit den anderen in Brüssel ansässigen Organen halten kann. Das reibungslose Funktionieren der Generaldirektion erfordert häufige Dienstreisen des Assistenten nach Luxemburg.

Die Kommission versichert daher dem Herrn Abgeordneten, daß der Aufbau und der Dienstbetrieb der Generaldirektion XIII in Luxemburg weder vorschriftswidrig sind, noch einer internationalen Vereinbarung oder dem Beamtenstatut zuwiderlaufen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 495/85
von Herrn Michel Debatisse (PPE – F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (20. Mai 1985)
 (85/C 259/53)

Betrifft: Wiederbelebung der europäischen Politik zugunsten der Landwirte in Berggebieten und benachteiligten Gebieten

Die Landwirtschaft spielt eine wesentliche Rolle im natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gleichgewicht der Berggebiete und benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft. Die kürzlich vom Rat verabschiedete Rahmenverordnung über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur bringt diesen Problemzonen keinen hinreichenden Ausgleich, um ihre strukturellen Nachteile zu überwinden, vor allem wenn man sie mit dem von der französischen Regierung diesbezüglich eingereichten Memorandum vergleicht.

Die Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe dieser Gebiete haben nicht zum Entstehen der strukturellen Überschüsse und der ausufernden Kosten für den EAGFL – Abteilung Garantie beigetragen. Außerdem hat sich die gemeinsame Agrarpolitik als zu gleichmacherisch und für diese Regionen sehr unzulänglich erwiesen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Beabsichtigt die Kommission, auf kurze Sicht
 - die Höchstbeträge für die Sonderzulage für Bergregionen anzuheben?
 - gewisse zusätzliche Kollektivkosten, die in solchen Gebieten entstehen, zu übernehmen?
 - den Anteil der Gemeinschaft an der Finanzierung der Sonderzulage für Bergregionen zu erhöhen?
 Hält es die Kommission aus den oben angegebenen Gründen nicht für folgerichtig, die Landwirte und die landwirtschaftlichen Betriebe dieser Gebiete von der Anwendung des Milchquotensystems für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auszunehmen?
2. Welche konkreten Maßnahmen plant die Kommission mittelfristig in den Bereichen der Preispolitik, der Marktorganisation, der Erzeugerstrukturen und des wirtschaftlichen Umfeldes der Landwirtschaft, um die Wettbewerbsverzerrungen zu verringern und gerechtere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (5. Juli 1985)

Die neue Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates ⁽¹⁾ zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur umfaßt verschiedene Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten, die beträchtliche Verbesserungen gegenüber der früheren Lage bringen.

So wurde die Höchstgrenze für die Ausgleichszulage auf 101 ECU je Großvieheinheit erhöht (Artikel 15 Absatz 1 Buch-

stabe a)). Dieser Höchstbetrag steht einer Anhebung der von Frankreich gezahlten Ausgleichszulagen nicht entgegen, die zum 1. Januar 1985 zwischen 20,96 und 87,93 ECU/GVE betrugen. Ferner kann die Zulage jetzt für neu aufgeforstete Wirtschaftsflächen 15 Jahre lang weiter gezahlt werden (Artikel 15 Absatz 3), was den Berggebieten im besonderen Maße zugute kommt.

Investitionen im Bereich des Fremdenverkehrs und des Handwerks sind jetzt bis zu 40 000 ECU je Betrieb und Sechsjahreszeitraum beihilfefähig, gegenüber früher 14 564 ECU (Artikel 16), und die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Investitionsbeihilfen wurden erheblich gelockert.

Der Beihilfebetrag für kollektive Investitionen im Bereich der Futtererzeugung, gegebenenfalls einschließlich Kleinbewässerungsmaßnahmen, wurde für benachteiligte Gebiete und Berggebiete mehr als verdoppelt. In den Berggebieten gelten diese Beihilfen auch für gemeinsame Investitionen, die einzelbetrieblichen Weiden und Almen dienen, wie Wasserstellen, Zugangswege und Unterstände.

Als Beitrag zur Beseitigung struktureller oder infrastruktureller Nachteile der Landwirtschaft bestimmter Gebiete können Sondermaßnahmen zur Förderung der gesamten Landwirtschaft in dem betreffenden Gebiet getroffen werden (Artikel 18).

Daneben hat die Kommission eine Verordnung zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme vorgeschlagen ⁽²⁾, um die Entwicklung der Landwirtschaft und anderer Sektoren in den Mittelmeergebieten zugleich durch wechselseitig einander ergänzende Maßnahmen zu fördern. Diese Aktion kommt speziell den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten zugute.

Hinsichtlich der Milchquotenregelung darf die Kommission darauf hinweisen, daß jeder Mitgliedstaat im Rahmen seiner Gesamtgarantiemenge eine Reservemenge bereitstellen kann, um die spezifische Lage bestimmter Erzeuger zu berücksichtigen, denen gegebenenfalls besondere oder zusätzliche Referenzmengen zugewiesen werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 180 endg./2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 497/85
von Herrn John Iversen (COM – DK)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (20. Mai 1985)
 (85/C 259/54)

Betrifft: Kennzeichnung von Fleisch hormonell behandelter Tiere

Auf Seite 12 der Nr. 4066 von „Europe“ von Dienstag/Mittwoch, 9./10. April 1985, ist zu lesen, daß die Kommission ihren Richtlinienvorschlag vom Juni 1984 bezüglich der Verwendung von Hormonen dahingehend geändert hat, daß

jetzt deutlich erkennbar werden soll, ob bei der Mast Hormone verwendet worden sind und um welche Art der Behandlung es sich gegebenenfalls handelt.

Selbstredend ist es positiv zu bewerten, daß die Kommission jetzt einer der an sie gerichteten Forderungen hinsichtlich dieses Richtlinienvorschlags nachgekommen ist.

Hat die Kommission ihren Vorschlag geändert, weil neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher durch hormonhaltiges Fleisch bestätigen?

Kann die Kommission im übrigen mitteilen, ob man sich die Überwachung der Verwendung von Hormonen so vorstellt, daß die Kennzeichnung von Fleisch hormonell behandelter Tiere wirksam werden kann?

Wäre nach Auffassung der Kommission ein gänzlich Verbot der Verwendung von Hormonen schwieriger zu überwachen als das jetzt von der Kommission vorgeschlagene Kennzeichnungssystem?

Kann die Kommission mitteilen, wie groß der Preisunterschied zwischen hormonell behandeltem und hormonfreiem Fleisch wäre?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(18. Juli 1985)

Mit ihren jüngsten Vorschlägen ⁽¹⁾, die die Kennzeichnung des Fleisches von mit Hormonen behandelten Tieren verlangen, hat die Kommission die Forderungen nach einer besseren Information der Verbraucher als gerechtfertigt anerkannt. Wie in ihrem ursprünglichen Vorschlag ⁽²⁾ hält die Kommission die Durchführung angemessener Kontrollen für erforderlich, um die Einhaltung sämtlicher Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen, und sie hat entsprechende

Bestimmungen für die einheitliche Anwendung dieses Kontrollsystems in ihren Vorschlag aufgenommen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Kontrollen sowohl bei einem Verbot als auch bei der Zulassung von Erzeugnissen notwendig sind.

Etikettierungsvorschriften wurden bereits in verschiedenen Sektoren der Gemeinschaft erlassen; ein Kennzeichnungssystem für das Fleisch mit Hormonen behandelter Tiere ist vielleicht komplexer als einige derzeit geltende Bestimmungen, fügt sich nach Auffassung der Kommission jedoch in das Gesamtkontrollsystem ein, das notwendigerweise ganzheitlich angewendet werden muß.

Die Frage der Preisunterschiede vermag die Kommission nicht konkret zu beantworten, eine Untersuchung der Marktlage und des Verbraucherverhaltens könnte hierauf eine Antwort geben.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 157 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 170 vom 29. 6. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 503/85

von Herrn John Taylor (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1985)

(85/C 259/55)

Betrifft: Beschäftigung

Wieviele Erwerbspersonen gab es in den einzelnen Mitgliedstaaten während der letzten zehn Jahre jeweils zum Jahresende, und in welchen Mitgliedstaaten hat die Gesamtzahl der Beschäftigten während des letzten Jahres zugenommen?

Antwort von Herrn Pfeiffer im Namen der Kommission

(30. Juli 1985)

Angaben über die Zahl der Erwerbstätigen in den einzelnen Mitgliedstaaten für die letzten zehn Jahre sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Ein Anstieg war 1984 in den Niederlanden (+ 0,1 %), in Belgien (+ 0,3 %), in Luxemburg (+ 0,4 %), in Italien (+ 0,5 %), im Vereinigten Königreich (+ 1,6 %) und in Dänemark (+ 2,3 %) festzustellen.

(× 1 000)

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien
1974	26 565	21 642	19 935	4 763 +	3 832
1975	25 810	21 474	20 007	4 747	3 783
1976	25 591	21 619	20 133	4 744	3 758
1977	25 547	21 790	20 332	4 801	3 753
1978	25 699	21 884	20 390	4 859	3 752
1979	26 039	21 894	20 590	4 927	3 799
1980	26 302	21 916	20 869	5 077	3 797
				— — — —	
1981	26 101	21 803	20 925	5 179	3 721
1982	25 632	21 834	20 875	5 118	3 670
1983	25 228	21 729	20 921	5 041	3 632
1984	25 174	21 511	21 025	5 044	3 643 +

(× 1 000)

	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	EUR 10
1974	155,6	25 130	1 069	2 390	3 356 +	108 838 +
1975	157,5	25 039	1 073	2 365	3 359 +	107 814 +
1976	157,3	24 828	1 064	2 424	3 435 +	107 753 +
1977	157,2	24 849	1 083	2 449	3 462 +	107 223 +
1978	156,3	24 999	1 110	2 509	3 476 +	108 834 +
1979	156,9	25 375	1 145	2 529	3 496 +	109 951 +
1980	158,1	25 306	1 156	2 489	3 541	110 611
1981	158,6	24 323	1 146	2 455	3 714 +	109 526 +
1982	158,1	23 894	1 148	2 461	3 676 +	108 466 +
1983	157,7	23 593	1 125	2 476	3 693 +	107 596 +
1984	158,4	23 972	1 110	2 532 +	3 685 +	107 854 +

Quelle: Eurostat.

+ = Schätzung.

- = Bruch in der Reihe.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 516/84von den Abgeordneten Giovanni Moroni, Giuseppe Amadei,
Renato Massari, Gianni Beget Bozzo (S-I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/56)

Betrifft: Nicht verwendete Verpflichtungsermächtigungen
im Zeitraum 1. Januar 1977 bis 31. Dezember
1983

1. Könnte die Kommission in bezug auf Italien die Höhe
der nicht verwendeten Beträge, gegliedert nach Kapiteln und
Posten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemein-
schaften, angeben?

2. Könnte die Kommission diese Beträge ferner nach den
begünstigten italienischen Regionen aufschlüsseln?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(2. August 1985)

Der Kommission liegen keine nach Ländern – und schon gar
nicht nach Regionen – aufgeschlüsselten Angaben über die
bei sämtlichen Linien des Gesamthaushaltsplans der Euro-
päischen Gemeinschaften noch bestehenden Verpflichtungen
vor.

Die Nachforschungen, die nötig wären, um die Fragen der
Herren Abgeordneten präzise zu beantworten, stünden insbe-
sondere wegen des betreffenden langen Zeitraums (1977 bis
1983) in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ergebnis
und würden über den Rahmen einer Antwort auf eine
schriftliche Anfrage hinausgehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/85

von Herrn Ove Fich (S-DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/57)

Betrifft: Beihilfen für Großbritannien und die Bundesrepu-
blik Deutschland im Jahre 1984

Die Kommission wird gebeten, eine Liste jener Vorhaben
und Programme zu erstellen, die von der Gemeinschaft im
Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten Großbri-
tanniens und der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1984
finanziert wurden, und dabei anzugeben, in welcher Höhe
jedes Vorhaben gefördert wurde.

Die Kommission wird außerdem gebeten, für jedes dieser
Vorhaben anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Verpflich-
tungen eingegangen wurden und wann die Zahlungen erfol-
gen sollten.

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(23. Juli 1985)

Was die Sondermaßnahmen in den Bereichen Energie und
Verkehrsinfrastrukturen angeht, wird der Herr Abgeordnete
gebeten, die ersten Berichte der Kommission über die
Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1890/84 und
1889/84 ⁽¹⁾ heranzuziehen.

Zur Ergänzung der von dem Herrn Abgeordneten gewünsch-
ten Informationen sei an die vier Entscheidungen der Kom-
mission vom 17. Oktober 1984 ⁽²⁾ erinnert, die im Anhang
das Verzeichnis der vom Vereinigten Königreich und der

Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Projekte enthalten. Die Zahlungen erfolgten in zwei Tranchen. Am 25. Oktober 1984 wurden die folgenden Auszahlungen durchgeführt:

- für die Energievorhaben 255 Millionen ECU zugunsten des Vereinigten Königreichs und 201 Millionen ECU zugunsten der Bundesrepublik Deutschland;
- für die Verkehrsinfrastrukturen 414,9 Millionen ECU zugunsten des Vereinigten Königreichs und 9 Millionen ECU zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

Am 26. März 1985 wurden zwei Zahlungen zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgenommen, nämlich 46,10 Millionen ECU für die Verkehrsinfrastrukturen und 25,38 Millionen ECU für die Energievorhaben.

Es sei vermerkt, daß die Kommission zur Zeit über Änderungen ihrer Entscheidungen zur Gewährung von Beihilfen für Energievorhaben berät. Die gegenwärtig geprüften Änderungen betreffen die Aufteilung der Beihilfe auf die verschiedenen Vorhaben.

Im Rahmen der Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich hat sich die Gemeinschaft an einem einzigen Programm beteiligt. Es handelt sich um das Job Release Scheme im Vereinigten Königreich. Die Entscheidung (84/521/EWG) der Kommission über die Gewährung dieser Beihilfe datiert vom 19. Oktober 1984 ⁽¹⁾; dabei ging es um einen Betrag von 275 Millionen ECU. Am 24. Oktober 1984 wurde eine Anzahlung von 247,5 Millionen ECU geleistet und der Rest von 10 % am 14. Januar 1985 ausgezahlt.

⁽¹⁾ KOM(85) 143 endg. vom 1. 4. 1985 und KOM(85) 197 endg. vom 6. 5. 1985.

⁽²⁾ — Entscheidungen der Kommission vom 17. Oktober 1984 betreffend die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 48 und 50).

— Entscheidungen der Kommission vom 17. Oktober 1984 betreffend die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 290 vom 7. 11. 1984, S. 22 und 25).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 7. 11. 1984, S. 27.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 519/85

von Frau Christine Crawley (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/58)

Betrifft: Interventionsstellen in der EWG

Warum gibt es keine Gesamtübersicht über die genauen Standorte der Interventionsstellen in der EWG?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(12. Juli 1985)

Die verschiedenen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen übertragen die Zuständigkeit für die

Durchführung und Verwaltung der materiellen Maßnahmen der Lagerung (Kauf, Lagerung, Verkauf) auf die Interventionsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten. Darauf hat die Kommission in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 777/84 von Herrn Huckfield ⁽¹⁾ und Nr. 1019/84 von Herrn Falconer ⁽²⁾ hingewiesen.

Diese Interventionsstellen kennen daher den genauen Standort der Lagereinrichtungen, der auf Gemeinschaftsebene nicht bekannt sein muß und zudem häufigen Wechseln unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 28. 1. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 65 vom 13. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 525/85

von Lord O'Hagan (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/59)

Betrifft: Gefährdete Eichen

Der Kommission ist gewiß bekannt, daß die Eichen in der ganzen Gemeinschaft von der Welkekrankheit und dem Insekt *Andricus Quercus Calicis* bedroht sind.

1. Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft eine gemeinsame Politik zur Verringerung der von diesen beiden Quellen ausgehenden Gefährdung der Eichen verfolgt?
2. Welche sonstigen Maßnahmen wird die Kommission jetzt vorschlagen?
3. Welche Ergebnisse erbrachten die jüngsten Forschungsarbeiten zu diesem Thema?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(17. Juli 1985)

1. und 2. Die Kommission hat Kenntnis von diesen beiden Schadorganismen und möchte den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1410/83 ⁽¹⁾ verweisen.

3. Der Kommission liegen gegenwärtig keine neueren Forschungsergebnisse vor. Sie steht jedoch mit den zuständigen Behörden in Verbindung und wird unterrichtet, sobald sich neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 116 vom 30. 4. 1984, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 531/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/60)

Betrifft: Entstehung von Bilharziose durch Schaffung stehender Gewässer im Rahmen von Entwicklungsprojekten

Im Rahmen von Entwicklungsprojekten werden gegenwärtig

viele Staudämme errichtet, um über kostengünstige Elektrizität verfügen zu können, u. a. in Kenia und Obervolta.

Das hat zur Folge, daß ein Teil der Bevölkerung abwandert und daß die ansässige Bevölkerung das Wasser der stehenden Gewässer verwenden muß. In diesem Wasser lebt jedoch ein Parasit, der über die Haut, die Füße und die Beine in den Körper gelangt und dort im Lauf der Jahre so große Schäden verursacht, daß schließlich der Tod eintritt.

Diese Krankheit heißt Bilharziose.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie viele Fälle von Bilharziose es in den AKP-Ländern gibt;
2. ob es Medikamente gegen diese Krankheit gibt;
3. ob bei den Entwicklungsprojekten der EWG zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, bevor Mittel für ein Entwicklungsprojekt bereitgestellt werden;
4. falls nein, weshalb nicht?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
(24. Juli 1985)**

1. Für die Kommission ist es schwierig, genaue Angaben darüber zu machen, wie viele Menschen in den AKP-Ländern an Schistosomiasis (Bilharziose) leiden. Schistosomiasis, eine chronische, schwächende Krankheit, stellt eines der schwerwiegendsten Probleme des öffentlichen Gesundheitswesens in den Entwicklungsländern dar. Schätzungen zufolge sind möglicherweise weltweit 200 Millionen Menschen von der Krankheit befallen. In 71 Ländern mit einer Bevölkerung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen Einwohnern tritt die Krankheit endemisch auf. Sie kommt in fast allen afrikanischen Ländern vor und ist ein großes Problem bei der Anlage von Bewässerungssystemen und künstlichen Seen. Nur Küstengebiete mit sehr trockenem Klima sind nicht betroffen.

2. Zur Behandlung von Schistosomiasis wurden neue Arzneimittel, wie z. B. Praziquantel, entwickelt, die in einzelnen Dosen oral eingenommen werden. Im Augenblick sind die damit verbundenen Kosten hoch, aber es wird erwartet, daß sie im Zuge weiterer Forschungen und Entwicklungen gesenkt werden können. Ein für die Entwicklungsländer wichtigeres Ereignis ist möglicherweise die jüngste Entdeckung wenig kostspieliger Screening-Methoden zur Überwachung der Hauptträger der Parasiten. Kinder sind zumeist am stärksten befallen und damit die Hauptträger der Schistosomiasis. Diese Methoden werden mehr als Medikamente dazu beitragen, die Krankheit unter Kontrolle zu bekommen und die Übertragung zu begrenzen. Die Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Impfstoffen dürften erst mittelfristig zum Erfolg führen. Die Kommission finanziert Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Schistosomiasisprävention, der Behandlung und der Kontrolle im Rahmen des „Programms für wissenschaftliche und technische Entwicklung“.

3. Die Auswirkungen größerer Infrastrukturvorhaben, wie sie z. B. Staudämme darstellen, auf die Umwelt werden gewöhnlich im Rahmen der Durchführbarkeitsstudie geprüft. Einige Empfängerländer sind zunächst nicht immer darauf vorbereitet, Mittel aus dem Vorhaben für vorbeugende Maßnahmen zu verwenden, aber den meisten derartigen

Vorhaben in Ländern wie Kenia, Somalia, Sudan und Lesotho sind solche Durchführbarkeitsstudien vorausgegangen. Auch Gesundheitsüberwachungssysteme wurden eingerichtet, um etwaige Fälle von Schistosomiasis festzustellen.

Die Kommission ist ferner einer der elf Unterzeichner der New Yorker „Erklärung über die Umweltpolitiken und die Verfahren betreffend die Wirtschaftsentwicklung“ vom 1. Februar 1980, und sie ist Mitglied des „Committee of International Development Institutions for the Environment“ (CIDIE), eines Ausschusses, der aufgrund der New Yorker Erklärung eingesetzt wurde. Weitere Einzelheiten über die einschlägige Politik der Kommission sind in ihrer Mitteilung über die „Berücksichtigung des Umweltaspekts in der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft“ ⁽¹⁾ dargelegt, die dem Europäischen Parlament am 14. November 1984 übermittelt wurde.

⁽¹⁾ KOM(84) 605 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 536/85

von Herrn Michael Welsh (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/61)

Betrifft: Veröffentlichung von Antworten auf schriftliche Anfragen

Die schriftliche Anfrage Nr. 1153/84 wurde von der Kommission durch Lord Cockfield am 30. Januar 1985 beantwortet, die Antwort jedoch erst am 15. April ⁽¹⁾ im Amtsblatt veröffentlicht.

1. Kann die Kommission die Gründe für diese zweieinhalbmonatige Verzögerung mitteilen?
2. Hält die Kommission eine solche Zeitspanne für annehmbar?
3. Ist der Kommission bekannt, daß zumindest in einem Mitgliedstaat die Antworten auf schriftliche Anfragen beim Parlament im Durchschnitt binnen einer Woche nicht nur eingehen, sondern auch veröffentlicht werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 15. 4. 1985, S. 18.

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1985)

Für die Veröffentlichung der Antworten auf die schriftlichen Anfragen im Amtsblatt ist das Europäische Parlament zuständig. Sobald die Kommission ihm die Antworten in allen Sprachfassungen zugeleitet hat, reicht es sie zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen weiter, also drei bis vier Wochen nach der Übermittlung der Antwort an den Abgeordneten, der die Frage gestellt hat, in seiner Sprache.

Die Antwort vom 30. Januar auf die schriftliche Anfrage Nr. 1153/84 ist dem Parlament also am 22. Februar 1985 in allen Sprachen zugegangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 539/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/62)

Betrifft: Datenverarbeitung in der Schule

Die Datenverarbeitung gewinnt in den Lehrplänen der weiterführenden und Grundschulen sowie bei der Ausbildung der Lehrkräfte immer mehr an Bedeutung.

Hat die Kommission eine Studie über die für diese technologische Revolution erforderlichen globalen Investitionsanreize (europäische Technologiefirmen) durchführen lassen, hat sie Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Programme der Mitgliedstaaten in diesem Bereich (verwendete Sprachen, Software, Hardware) vorgesehen und beabsichtigt sie, die Entwicklung der Datenverarbeitung für Lernzwecke bei der Erwachsenenbildung und Umschulung finanziell zu fördern?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1985)

Nach der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 hat die Kommission ein Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1985 bis 1987 betreffend die neuen Informationstechnologien und die Schulsysteme in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ angenommen.

In diesem Programm ist vorgesehen, die wirtschaftlichen Aspekte der Einführung der neuen Informationstechnologien (NIT) im Bildungswesen und der Entwicklungsstrategien zu untersuchen. Bei dieser Analyse der Kostenbildung sollen nicht nur die einzelnen Kostenfaktoren (Abschreibungen, Wartung der Geräte, Betrieb und Herkunft der Mittel), sondern auch das Preis/Leistungs-Verhältnis (insbesondere die Wertschöpfung der NIT) festgestellt werden.

Das Arbeitsprogramm erstreckt sich außerdem auf die Untersuchung der Software, der Lehrprogramme und der Geräteausstattung, insbesondere auf

- die Entwicklung der pädagogischen Aufgaben der Dialogsprachen (1983/84 führte TITN (Traitement Informatique de Technologie Nouvelle) durch eine vergleichende Analyse von speziell für den rechnergestützten Unterricht entwickelten Sprachen eine Durchführbarkeitsstudie durch, und im Juli 1984 wurde in Nizza ein Sommerseminar über Dialogsprachen veranstaltet);
- die Übertragbarkeit von Software und Lehrprogrammen.

Die Durchführung dieses Programmteils wird von einer Gruppe hoher Regierungssachverständiger unterstützt, die beauftragt ist, die Kommission bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen zu beraten.

Außerdem befaßt sich die Kommission damit, technisch geeignete Technologien für die Entwicklung neuer Lernsysteme zu niedrigeren Einheitskosten zu ermitteln, die den Anforderungen verschiedener Zielgruppen gerecht werden.

Zur Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung ist zu sagen, daß die Kommission kürzlich ihr Arbeitsprogramm 1985 bis 1988 zur Anwendung der Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 ⁽²⁾ über Maßnahmen der Berufsbildung und die neuen Informationstechnologien ⁽³⁾ angenommen hat. Darüber hinaus zeigen die neuen Leitlinien 1986 bis 1988 über die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds ⁽⁴⁾ die hohe Priorität, die der Ausbildung im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien eingeräumt wird.

⁽¹⁾ KOM(84) 722 endg.⁽²⁾ ABL. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983.⁽³⁾ KOM(85) 167 endg.⁽⁴⁾ KOM(85) 223 endg.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 541/85**

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 259/63)

Betrifft: Dioxin-Explosion eines EDF-Transformators in Reims (Frankreich)

Am 14. Januar geriet ein elektrischer Transformator der EDF in einem Gebäude in Reims in Brand, bei dem nach Aussagen von Sachverständigen Dioxin und Furan freigesetzt wurden.

Es wurden keinerlei Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bewohner des Gebäudes getroffen; erst zwei Monate später wurde dieses Gebäude nach einer Untersuchung und einem Gutachten schwedischer Sachverständiger geschlossen.

Kann die Kommission nicht Maßnahmen ergreifen, damit in sämtlichen Mitgliedstaaten die Verwendung von Pyralen verhindert wird, eines giftigen Kühlmittels für Transformatoren, bei dessen Überhitzung Dioxin und Furan freigesetzt werden, beides Stoffe, die zumindest wenn sich Anlagen, die diese Substanz enthalten, in unmittelbarer Nähe der Bevölkerung (in der Innenstadt) befinden, zu schweren Vergiftungserscheinungen führen?

Kann die Kommission nicht auch Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Pyralen und ähnlichen Erzeugnissen in elektronischen Geräten ergreifen, wenn sich diese an geschützten Orten befinden? Hinzukommen sollten außerdem Maßnahmen zur Unterrichtung, Vorbeugung und zum Schutz der Bevölkerung, die sich der Gefahr, die bei Unfällen durch solche Substanzen entsteht, nicht bewußt ist.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1985)

Der Rat war sich über die Gefahren und Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung polychlorierter Bi-

phenyle (PCB) und polychlorierter Terphenyle (PCT) für Mensch und Umwelt, die in einigen Kühlmitteln für Transformatoren in Form von Pyralen und Ascarel enthalten sind, durchaus im klaren und nahm auf Vorschlag der Kommission am 27. Juli 1976 den Vorschlag für eine Richtlinie für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB/PCT ⁽¹⁾ an. Um die Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesem Gebiet zu verstärken und Mensch und Umwelt noch besser zu schützen, nahm der Rat auf Vorschlag der Kommission am 27. Juni 1985 eine zweite Richtlinie für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB/PCT ⁽²⁾ an.

Zu diesem Vorschlag nahm das Europäische Parlament auf der Tagung vom 7. Mai 1985 eine Entschließung (Bericht-erstatte Herr Schmid) an.

Die wesentlichen Punkte dieser Richtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- vollständiges Verbot des Inverkehrbringens sämtlicher Geräte oder Anlagen, die PCB/PCT enthalten;
- spätestens zum 31. Dezember 1995 ist die Verwendung vorhandener Geräte und Anlagen, die PCB/PCT enthalten, zu untersagen. Allerdings können die Mitgliedstaaten bereits vor diesem Zeitpunkt Verbote aussprechen.

Die Kommission prüft weitere Maßnahmen, um den Schutz des Menschen und der Umwelt gegen gefährliche chemische Stoffe zu verbessern, und sie wird im Bedarfsfall entsprechende Vorschläge vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽²⁾ KOM(85) 302 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 556/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE – IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1985)

(85/C 259/64)

Betrifft: Der Europäische Paß

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, damit die Gültigkeit des Europäischen Passes auch außerhalb der Gemeinschaft anerkannt wird?

Ist der Kommission bekannt, daß Bürger der Gemeinschaft, die im Besitz dieses Passes mit neuem Format sind, an den Binnengrenzen aufgehalten wurden und daß die Gültigkeit ihrer Pässe angezweifelt wurde?

Wenn ja, kann die Kommission Einzelheiten über diese Vorfälle mitteilen und Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen sie zu deren künftiger Verhinderung ergreifen wird?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(1. August 1985)

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, auf die gemeinsame Antwort Bezug zu nehmen, die die Kommission auf die

schriftlichen Anfragen Nr. 2100/84 von Herrn Rothley, Nr. 2167/84 von Herrn Wijsenbeek, Nr. 2172/84 von Herrn Van Miert und Nr. 2241/84 von Herrn Seefeld ⁽¹⁾ erteilt werden, die ergriffen wurden, um Vorfälle wie diejenigen, von denen einige Inhaber der ersten europäischen Pässe betroffen wurden, zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 23. 9. 1985, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 559/85

von Frau Margaret Daly (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1985)

(85/C 259/65)

Betrifft: ESPRIT-Prioritäten

Welcher Anteil der ESPRIT-Mittel wird auf der Grundlage der aktuellen Bewertung der ESPRIT-Vorhaben für die rechnergestützte Fertigung bereitgestellt?

In welcher Höhe sind ESPRIT-Mittel für die Büroautomation vorgesehen?

Spiegelt der Anteil der ESPRIT-Mittel für die rechnergestützte Fertigung in ausreichendem Maß die Bedeutung wider, die die Gemeinschaft der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellerfirmen in der Gemeinschaft beimessen sollte; oder wirft er ein schlechtes Licht auf die Qualität der von den Firmen eingereichten Vorschläge?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission

(16. Juli 1985)

Die gegenwärtig aus Mitteln des Programms ESPRIT finanzierten Vorhaben wurden aus der 1984 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt; es handelt sich um 104 Vorhaben, von denen 19 auf den FuE-Bereich der computerintegrierten Fertigung und 23 auf den FuE-Bereich der Bürosysteme entfallen.

Der Anteil der beiden FuE-Bereiche – und entsprechend die Beteiligung der Gemeinschaft – beträgt 12 % für die computerintegrierte Fertigung und 22 % für die Bürosysteme, der Rest entfällt auf die übrigen FuE-Bereiche: Mikroelektronik, Software-Technologie und fortgeschrittene Informationsverarbeitung.

Unter den einzelnen FuE-Bereichen spiegelt der auf die computerintegrierte Fertigung entfallende Anteil der ESPRIT-Mittel die im Arbeitsprogramm ursprünglich geplante Aufteilung wider. Der auf den Bereich Bürosysteme entfallende Anteil wurde angesichts der außerordentlich guten Reaktion auf die Ausschreibung in diesem Bereich leicht angehoben.

Die aus der Ausschreibung von 1985 hervorgegangenen Vorschläge werden zur Zeit geprüft. Der im ESPRIT – Haushalt für 1985 vorgesehene Anteil für den FuE-Bereich „computerintegrierte Fertigung“ wurde gegenüber 1984 erhöht, der für den FuE-Bereich „Bürosysteme“ entsprechend verringert. Genaue Zahlen werden erst dann vorliegen, wenn die entsprechenden Verträge abgeschlossen sind.

Es ist das Hauptziel des ESPRIT-Programms, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der Informationstechnologie zu fördern und zu stärken, damit er konkurrenzfähige Geräte, Systeme und Dienste auf dem Markt anbieten kann.

Die computerintegrierte Fertigung und die Bürosysteme dienen als Anwendungsbereiche für Spitzentechnologien; im ESPRIT – Programm wird ihrer spezifischen Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie dadurch Rechnung getragen, daß auf diese Bereiche ein ganz erheblicher Teil der Gesamtmittel (etwa ein Drittel) entfällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 569/85

von Herrn Thomas Megahy (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1985)

(85/C 259/66)

Betrifft: Ausfuhrgesetz von 1979

Ein Gesetzesentwurf, der das Gesetz über die Ausfuhrverwaltung von 1979 ersetzen soll, ist vom Abgeordnetenhaus der USA angenommen worden und liegt jetzt dem Senat zur Prüfung vor. Wie beurteilt die Kommission den neuen Gesetzesentwurf in Anbetracht der unter dem Gesetz von 1979 aufgetretenen Fragen der Extraterritorialität und inwieweit wurde diese Beurteilung den US-Behörden mitgeteilt?

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission

(25. Juli 1985)

Der Export Administration Amendments Act, der vom Abgeordnetenhaus am 16. April 1985 angenommen wurde, enthält drei Kapitel von Bedeutung für die Gemeinschaft über Extraterritorialität, Heiligkeit der Verträge und Importsanktionen. Diese Themen wurden bereits in dem gemeinsamen Bericht des Abgeordnetenhauses und des Senats im Jahr 1984 behandelt, und die Gemeinschaft hat in der Vergangenheit bei vier Gelegenheiten der US-Regierung ihre Beunruhigung zu verstehen gegeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 590/85

von Herrn Antonino Buttafuoco (DR – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1985)

(85/C 259/67)

Betrifft: Fischereiabkommen im Mittelmeerraum

Da es die Gemeinschaft versäumt hat, Fischereiabkommen mit Libyen, Algerien und Malta auszuarbeiten, setzen sich nicht nur die gravierenden Spannungen fort, sondern in einer bereits stark benachteiligten Region der Gemeinschaft – Sizilien – entsteht auch den im Fischereisektor Beschäftigten schwerer wirtschaftlicher Schaden.

1. Kann die Kommission Angaben zum derzeitigen Stand der Verhandlungen über Fischereiabkommen mit Libyen, Algerien und Malta im Rahmen der bilateralen Abkommen der EG mit diesen Ländern machen?
2. Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die erforderliche Überwachung dieser Fanggebiete und folglich die Sicherheit und Unversehrtheit der sizilianischen Fischer zu gewährleisten sowie strenge Gegenmaßnahmen gegen die von Motorschiffen der libyschen, maltesischen oder algerischen Kriegsmarine begangenen Übergriffe durchzuführen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(1. August 1985)

Die Gemeinschaft führt keine Verhandlungen über Fischereiabkommen mit den von dem Herrn Abgeordneten genannten Ländern.

Die Kommission wäre jedoch bereit, in diesem Bereich Sondierungsgespräche zu führen, sollte sie, insbesondere aufgrund von Stellungnahmen der in erster Linie betroffenen Mitgliedstaaten, über die notwendigen Anhaltspunkte verfügen, die ein derartiges Vorgehen angebracht erscheinen lassen.

Folglich gelten zum jetzigen Zeitpunkt – in Ermangelung von Fischereiabkommen – hinsichtlich der Frage der Überwachung die entsprechenden Vorschriften des internationalen Rechts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 593/85

von Lord O'Hagan (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1985)

(85/C 259/68)

Betrifft: Zulässige Gesamtfangmengen

1. Für wie viele der in Anhang II aufgeführten Arten verfügt die Kommission bei der Schätzung der TAC über ausreichende wissenschaftliche Angaben? ⁽¹⁾

2. Für wie viele dieser Bestände, aufgeteilt nach ICES-Fanggebieten, werden vorbeugende TAC aufgrund von Angaben aus der Vergangenheit und ohne gebührende Berücksichtigung des gestiegenen Fangpotentials, der Abnahme der Fangtätigkeit von Schiffen aus Drittländern und der ineinander übergehenden Fischbestände, dererwegen die Fangquoten übersteigenden Fischmengen gefangen und vernichtet werden, festgelegt?

3. Wie sollen vorbeugende TAC dort, wo sie bestehen, nach Auffassung der Kommission ohne offizielle wissenschaftliche Gutachten angehoben und an den derzeitigen Bedarf angepaßt werden?

Wenn dies auf der Grundlage der bisherigen Fangmengen geschehen soll, sollten jene Länder, die traditionell in diesen Gebieten Fischfang betreiben, das Recht erhalten, die Fischereitätigkeit auf einem für die Fischbestände sowie die sozialen und kommerziellen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinschaftsländer tragbaren Niveau fortzusetzen.

(¹) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1985)

Die Festsetzung vorbeugender TAC ist wesentlicher Bestandteil der TAC- und Quotenregelung, die zu den Grundpfeilern der gemeinsamen Fischereipolitik gehört. Sie ermöglicht unter anderem die Aufteilung der vorhandenen Fischereiresourcen auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (¹), die jedem einzelnen Mitgliedstaat eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit bei Beständen gewährleistet. Diese Aufteilung erfolgt anhand der vom Rat festgelegten Kriterien, zu denen auch die traditionellen Fänge gehören.

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände und Gruppen von Fischbeständen holt die Kommission bei den einschlägigen wissenschaftlichen Organisationen, insbesondere beim Wissenschaftlich-technischen Fischereiausschuß, wissenschaftliche Gutachten für alle in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19. Dezember 1984 aufgeführten Bestände ein. In Anhang I dieser Verordnung werden alle TAC, für die das wissenschaftliche Gutachten nicht auf eine volle analytische Schätzung gestützt werden kann, als vorbeugend eingestuft. Für viele dieser Bestände liegen jedoch umfassende Daten vor, aus denen Schlußfolgerungen über die angemessene Höhe der

TAC gezogen werden können, obgleich sie nach Auffassung der Wissenschaftler für eine volle wissenschaftliche Schätzung nicht ausreichen.

1. und 2. 30 von 81 Verwaltungseinheiten, für welche der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 1/85 vom 19. Dezember 1984 TAC oder Gemeinschaftsanteile für 1985 festgesetzt hat, stützten sich lediglich auf Fangzeiten.

3. Es gehört zur Politik der Kommission, für die vorbeugenden TAC Zahlen vorzuschlagen, die die letzten Fangquoten geringfügig überschreiten, um die Fischereitätigkeit nicht einzuschränken. Die Höhe der zulässigen Gesamtfangmengen wird ständig geprüft. Im übrigen sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, daß die Forschungsprogramme, auf deren Ergebnisse eine volle analytische Schätzung in Zukunft gestützt werden könnte, auch tatsächlich durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 für die Nutzung ihrer Quoten und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vom 4. Oktober 1983 (²) für die Sicherung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen der Fangkapazität ihrer Flotte und den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Beständen selbst verantwortlich.

(¹) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 290 vom 22. 1. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 596/85

von Lord O'Hagan (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1985)

(85/C 259/69)

Betrifft: Inflation in den Mitgliedstaaten

Eine Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten kann nicht ohne eine gewisse Angleichung der Inflationsraten erreicht werden.

1. Wie hoch war die Inflationsrate in den einzelnen Mitgliedstaaten in jedem der letzten fünf Jahre?
2. In welchen Mitgliedstaaten wurde die Inflationsrate am stärksten gesenkt?
3. Welche Vergleichsstatistiken für Spanien und Portugal stehen zur Verfügung?

Antwort von Herrn Pfeiffer im Namen der Kommission*(15. Juli 1985)*

1. Die Inflationsraten für die letzten fünf Jahre, wie sie im folgenden zusammengestellt wurden, sind das Ergebnis eines Preisvergleichs für den Monat Dezember: verglichen wird das Preisniveau vom Dezember mit dem des entsprechenden Vorjahresmonats.

	1980	1981	1982	1983	1984	1984/1980 in %
Bundesrepublik Deutschland	5,5	6,8	4,6	2,6	2,0	- 64
Frankreich	13,6	14,0	9,7	9,3	6,7	- 51
Italien	21,3	16,4	16,1	12,6	9,4	- 56
Niederlande	6,9	7,1	4,2	2,9	2,8	- 59
Belgien	7,5	8,1	8,1	7,2	5,3	- 29
Luxemburg	7,0	8,0	10,4	8,0	4,1	- 41
Vereinigtes Königreich	15,1	12,0	5,4	5,3	4,6	- 70
Irland	18,1	23,4	12,3	10,3	6,8	- 62
Dänemark	10,9	12,3	9,0	6,0	5,6	- 49
Griechenland	26,2	22,5	19,1	19,9	18,1	- 31
Spanien	15,2	14,4	14,0	12,2	9,0	- 41
Portugal	12,1	25,0	18,9	33,9	21,3	+ 76

2. Die Zahlen hierfür erscheinen in der letzten Spalte.
Berechnet wurden sie folgendermaßen:

$$\frac{\text{Inflationsrate 1984} - \text{Inflationsrate 1980}}{\text{Inflationsrate 1980}}$$

3. Die Zahlen für Spanien und Portugal wurden ebenfalls genannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 623/85

von Herrn Andrew Pearce (ED - GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(5. Juni 1985)**(85/C 259/70)*

Betrifft: Fährdienste zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland

Wird die Kommission die neugefaßten Vereinbarungen über die von den Reedereien „B & I“ und „Sealink“ angebotenen Fährdienste zwischen dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland, die in den ersten Monaten des Jahres 1985 in Kraft traten und vorsehen, daß die Einnahmen aus beiden Fährdiensten zwischen den beiden Staaten aufgeteilt werden, prüfen und dem Parlament Auskunft darüber geben, ob dies keine Verletzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln darstellt?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1985)

Die Kommission beabsichtigt, die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen neugefaßten Vereinbarungen im Rahmen ihrer Befugnisse nach Artikel 89 EWG-Vertrag zu

prüfen. Sobald diese Frage geregelt ist, können gegebenenfalls weitere Informationen erteilt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 631/85

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC - DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(5. Juni 1985)**(85/C 259/71)*

Betrifft: Milchregelungen

Kann die Kommission Namen und Zuschußbeträge zugunsten der zehn größten bzw. der drei größten dänischen Empfänger von Zuschüssen aus den verschiedenen Milchregelungen für 1984 bekanntgeben?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1985)

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2324/84 des Herrn Abgeordneten ⁽¹⁾ bereits

darauf hingewiesen, daß die Gewährung der Beihilfen an Landwirte und andere Begünstigte von den Zahlstellen der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltung der Mittel, somit also der Ausgaben der Abreilung Garantie des EAGFL, wahrgenommen wird.

Die Kommission hat mithin keinen unmittelbaren Kontakt zu den Begünstigten, so daß ihr weder die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Begünstigten noch Angaben über deren Identität vorliegen. Diese Informationen sind für sie überdies im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich. Die Kommission bedauert, daß sie unter diesen Umständen nicht in der Lage ist, dem Herrn Abgeordneten das Verzeichnis der wichtigsten Begünstigten der verschiedenen Milchverordnungen und die diesen im Jahr 1984 gezahlten Zuschüsse mitzuteilen.

(¹) ABl. Nr. C 189 vom 29. 7. 1985, S. 50.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 632/85
von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC – DK)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1985)
 (85/C 259/72)

Betrifft: Herstellung von Magermilchpulver

Kann die Kommission den Vorschlag für erhöhte Beihilfen für die Herstellung von Magermilchpulver begründen und eine Prognose für die künftige Produktion und den Beihilfebedarf vorlegen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (29. Juli 1985)

Beihilfen für die Herstellung von Magermilchpulver gibt es nicht; es handelt sich vielmehr um Beihilfen für entrahmte oder teilentrahmte Flüssigmilch und ebensolches Milchpulver, die für die Tierfütterung bestimmt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 638/85
von Herrn Ernest Mühlen (PPE – L)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1985)
 (85/C 259/73)

Betrifft: Zollabfertigung an der neuen Grenzübergangsstelle Mesenich

Ich nehme Bezug auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1551/84 (¹) sowie auf die diesbezügliche Antwort der Kommission

und möchte dazu folgende Zusatzanfrage an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften richten:

1. Da die Kommission mir zur Frage der Ablehnung des „Verbandes Spedition und Lagerei Rheinland-Pfalz e. V.“ durch die luxemburgische Regierung ihren Standpunkt nicht mitgeteilt hat, würde ich gern erfahren, ob sie sich den Argumenten, die der Ablehnung, eine Zollabfertigungsinfrastruktur bei der neuen Grenzübergangsstelle Mesenich zu schaffen, zugrunde liegen, anschließt?
2. Da die Kommission grundsätzlich die Schaffung eines Verzollungszentrums für in das Großherzogtum Luxemburg eingeführte Ware begrüßt, kann ich daraus schließen, daß sie bereit ist, bei der luxemburgischen Regierung zu intervenieren, um die Schaffung dieses Zentrums, dessen Bau beträchtlich verzögert wurde, zu beschleunigen? Kann die Kommission mir im übrigen mitteilen, wann dieses Zentrum eröffnet wird, und mir die Zusicherung geben, daß die Weigerung, nicht-luxemburgische Zollspediteure zu ermächtigen, an dieser neuen Grenzübergangsstelle Mesenich einen Betrieb zu unterhalten, nicht ein Vorwand ist, um auf unbestimmte Dauer den Wettbewerb der Zollspediteure einzuschränken?

(¹) ABl. Nr. C 79 vom 27. 3. 1985, S. 9.

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
 (26. Juli 1985)

1. Mit der Aussicht auf die Schaffung eines echten Binnemarktes bis 1992 hat die Kommission nicht die Absicht, den Ausbau oder die Einrichtung von Zollabfertigungsinfrastrukturen an den innergemeinschaftlichen Grenzen zu fördern.
2. Die Kommission ist kürzlich bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vorstellig geworden und hat die beschleunigte Inbetriebnahme des Abfertigungszentrums befürwortet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 646/85
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1985)
 (85/C 259/74)

Betrifft: Nicht zugelassene Pestizide

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 956/84 (¹) von Herrn Hemmo Muntingh nennt die Kommission fünf Pestizide, die Kanada nicht zugelassen hat und von denen drei zuweilen in einigen Mitgliedstaaten benutzt werden.

Kann die Kommission im einzelnen diese fünf in Kanada nicht genehmigten Pestizide nennen sowie die drei zuweilen in bestimmten Mitgliedstaaten verwendeten Pestizide?

(¹) ABl. Nr. C 93 vom 15. 4. 1985, S. 4.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(1. August 1985)

Toxaphen, Cyprazin, Chlorbromuron, Dinitramin und Phosphamidon. Die letzten drei werden in bestimmten Mitgliedstaaten in geringem Maße verwendet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 649/85

**von den Abgeordneten Nino Pisoni und Mauro Chiabrando
(PPE – I)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1985)

(85/C 259/75)

Betrifft: Einfuhr von Sauerkirschen in Dosen aus Drittländern

Ist der Kommission bekannt, daß Jugoslawien auf dem Gebiet der Gemeinschaft Sauerkirschen in Dosen zu unglaublichen Wirtschaftsbedingungen absetzt, und zwar in Konkurrenz zu italienischen, deutschen und belgischen Erzeugern, ohne daß die Verbraucher etwas davon hätten und bei schwerem Schaden für die Gemeinschaftserzeuger.

- Ist der Kommission bekannt, daß die geltenden Maßnahmen zum Schutz vor Importen aus Drittländern aus niedrigen spekulativen Gründen nicht angewandt werden?
- Wird sie nicht die für diese Zuwiderhandlung verantwortlichen Gemeinschaftsländer drängen, den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten und die Bestimmungen zum Schutz vor Importen aus Drittländern anzuwenden.
- Hält sie schließlich den Augenblick nicht für gekommen, mit mehr Nachdruck gegen diese Zuwiderhandlungen vorzugehen, die sich immer häufiger wiederholen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1985)

Die Kommission beobachtet die aus Drittländern erfolgenden Einfuhren von Morellen in Dosen mit großer Aufmerksamkeit. Sie kann den Herren Abgeordneten versichern, daß sie unter Einhaltung der zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossenen Kooperationsabkommen alles unternimmt, um zu verhindern, daß den Gemeinschaftserzeugern durch Niedrigpreiseinfuhren Schwierigkeiten entstehen.

Ihr Einsatz kann nicht in Frage gestellt werden und läßt sich durch die Maßnahmen belegen, die sie in diesem Bereich unternommen hat: zunächst einmal hat sie gegenüber sämtlichen Drittländern je nach Aufmachung der Erzeugnisse

Zölle zwischen 20 und 24 % beibehalten. Fernerhin hat sie sich um den Abschluß entsprechender Vereinbarungen bemüht, in denen die Einfuhrpreise derartig festgesetzt werden, daß der Absatz der Gemeinschaftserzeugnisse nicht gefährdet wird.

Schließlich hat sie, wenn es ihr nicht gelungen ist, derartige Vereinbarungen zu erzielen, die jeweils angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen (¹). Die Kommission betont, daß diese Vorschriften nicht für diejenigen Drittländer gelten, die sich verpflichtet haben, die Mindestpreise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 der Kommission vom 14. Juni 1985 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Morellen (ABl. Nr. L 156 vom 15. 6. 1985, S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1712/85 (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 46).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 651/85

von Frau Raymonde Dury (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juni 1985)

(85/C 259/76)

Betrifft: Verabreichung von Medikamenten an Tiere

In Belgien regelt ein kürzlich veröffentlichter Königlicher Erlass die Verabreichung von Arznei- und Futtermittelmischungen zur Behandlung von Tieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Während früher die Tierhalter selbst ohne jegliche Kontrolle die Arzneimittel dem Futter beimischten, sind die Medikamente nach diesen Bestimmungen nur noch gegen Rezept des behandelnden Tierarztes bei einem anerkannten Hersteller oder Händler erhältlich. Auf dem Rezept müssen ferner alle für die Kontrollen notwendigen Angaben sowie der Termin, zu dem behandelte Tiere frühestens für den Verbrauch geschlachtet werden können, vermerkt sein.

1. Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, welche Maßnahmen geprüft werden, um eine Verstärkung der tierärztlichen Kontrollen bei für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren zu ermöglichen?
2. Hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits die oben beschriebene Art von Kontrollen bei Arzneimittelmischungen für Schlachtvieh vorgesehen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1985)

1. Die Kommission hat dem Rat eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die darauf abzielen, die tierärztlichen Kontrollen an Schlachttieren, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, und an Nahrungsmitteln tierischen

Ursprungs zu verschärfen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorschläge:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾. Dieser Vorschlag sieht Maßnahmen vor, die eine wirksame Kontrolle der Antibiotikarückstände in Fleisch ermöglichen.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung ⁽²⁾. Dieser Vorschlag enthält Kontrollmaßnahmen, mit denen sich die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung überprüfen läßt.
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände ⁽³⁾. Gegenstand dieses Vorschlags sind die Kontrollvorschriften und die Häufigkeit der Probeentnahmen zum Zweck der Überprüfung von Rückständen in Tieren und Fleisch.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾. Mit diesem Vorschlag sollen die zulässigen Höchstwerte in Lebensmitteln tierischen Ursprungs festgesetzt werden.

Diese Vorschläge werden gegenwärtig von den Instanzen des Rates geprüft. Die Kommission ist überzeugt, daß mit diesen Regelungen sowie mit der Einhaltung der bestehenden Richtlinien, namentlich über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽⁵⁾, Tierarzneimittel ⁽⁶⁾, unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln ⁽⁷⁾ und frischem Fleisch ⁽⁸⁾ der Schutz der Gesundheit des Verbrauchers bestmöglich gewährleistet ist.

2. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Abgabe von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft vorgelegt ⁽⁹⁾.

Dieser Vorschlag sieht vor, daß die Fütterungsarzneimittel nur auf tierärztliche Verordnung oder aufgrund einer Standardverschreibung hergestellt werden. Nur zugelassene Vormischungen können zu diesem Zweck verwendet werden. Diese Zulassung ist an die Festsetzung einer Wartezeit und an andere Bedingungen geknüpft, die in der Richtlinie über die Tierarzneimittel enthalten sind ⁽⁶⁾. Die Fütterungsarzneimittel dürfen an die Tierhalter nur auf Verschreibung eines Tierarztes und nur für die von ihm behandelten Tiere abgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 1. 10. 1981, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 170 vom 29. 6. 1984, S. 4.

⁽³⁾ Dok. KOM(85) 192.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1 und 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 5. 1983, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 41 vom 12. 2. 1982, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 676/85

von Herrn Léon Fatous (S – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juni 1985)

(85/C 259/77)

Betrifft: Eisenbahnschnellverbindung Paris – Köln

Das Projekt TGV-Nord wird derzeit geprüft. Die Entscheidungen über den endgültigen Streckenverlauf scheinen unmittelbar bevorzustehen.

Ich weise auf die Bedeutung dieser Entscheidungen hin. Die Wahl der Strecke über Arras erscheint mir unabdingbar, da das Verkehrspotential von und nach dieser Stadt äußerst umfangreich ist. Arras zieht im Bereich des Schienenverkehrs die zahlreiche, 367 313 Einwohner umfassende Bevölkerung des Minengebiets an sich. Ferner sprechen die geographische Lage von Arras (praktisch auf halbem Weg zwischen Paris und Brüssel) und seine Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im Bereich der Wirtschaft als auch der Verwaltung für eine solche Wahl.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit endgültige Entscheidungen über den Streckenverlauf getroffen wurden und ob die Europäischen Institutionen hierzu konsultiert werden?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(29. Juli 1985)

Das Projekt einer Hochgeschwindigkeitsverbindung im Eisenbahnverkehr zwischen Paris, Brüssel und Köln wird von einer viergliedrigen Arbeitsgruppe, die von den beteiligten Regierungen (Frankreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande) eingesetzt worden ist, untersucht. Da die Kommission an den Arbeiten dieser Gruppe nicht beteiligt ist, kann sie die vom Herrn Abgeordneten gestellten Fragen nicht beantworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 693/85

von Frau Christine Crawley (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(85/C 259/78)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds

1. Welcher Anteil am Europäischen Sozialfonds wurde der britischen Manpower Services Commission zugeteilt?

2. Nach welchen Kriterien erfolgte diese Zuteilung?

3. Hat die Kommission Kenntnis von der Kürzung der Modell-B-Programme der MSC und wie beurteilt sie die Situation?

4. Ist die Kommission der Ansicht, daß behinderte Jugendliche und Personen mit besonderen Bedürfnissen im

Rahmen der gegenwärtigen MSC-Bestimmungen angemessen berücksichtigt sind?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1985)

1. 1985 wurden dem Vereinigten Königreich knapp über 53 % der ESF-Zuschüsse für Programme der britischen Kommission für Arbeitsmarktfragen (Manpower Services Commission) gewährt.
2. Die Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Fondsvorschriften und der Leitlinien über die Verwaltung des Fonds.
3. Die Kommission hat Kenntnis von den Veränderungen in den Programmen der Kommission für Arbeitsmarktfragen und betrachtet dies als eine politische Angelegenheit, über die die Behörden des Vereinigten Königreichs zu entscheiden haben.
4. Die von der Kommission für Arbeitsmarktfragen durchgeführten Programme beinhalten unter anderem Berufsausbildungsmaßnahmen für Behinderte und spezielle Arten von Lehrgängen. Die Anträge für diese Programme werden nach der einschlägigen Ziffer der Leitlinien eingereicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 701/85

von Frau Anne-Marie Lizin (S - B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(85/C 259/79)

Betrifft: EUROVOC

1. War die Kommission an der Ausarbeitung eines „Thematischen Thesaurus EUROVOC“ beteiligt, der in einer sogenannten „Pilotfassung“ als Anhang des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* im September 1984 veröffentlicht wurde?
 2. Ist dieses Dokument nach Ansicht der Kommission für irgendeinen anderen Zweck geeignet als den, dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Aufstellung des Registers zum *Amtsblatt* zu dienen (für den allem Anschein nach lediglich ein Auszug aus dem Vokabular und keineswegs die Struktur des „Thesaurus“ benutzt wird)?
 3. Wenn ja, wie begründet die Kommission Inhalt und Funktion eines solchen Instruments, dessen Struktur ebenso wie sein Vokabular nicht mit den Gemeinschaftsaktivitäten in Einklang steht?
- Die Liste der Sachbereiche ist merkwürdig. Beispielsweise nehmen „Sozialleben“ und „soziale Kommunikation“ (zwei Kapitel) mehr Raum ein als „Landwirtschaft“ (ein Kapitel). „Wissenschaft und Kultur“ sind beide in einem Kapitel untergebracht.

- Die innere Struktur ist keineswegs überzeugender. Beispielsweise liegen „Gemeinschaftsrecht“ und „Gerichtswesen“ in dem Kapitel „Recht“ auf gleicher Ebene.
- Auch im Detail ist die Qualität nicht besser, und eine aufmerksame Lektüre ruft Niedergeschlagenheit, Heiterkeit oder Empörung hervor.

Wie ist beispielsweise die mangelnde Allgemeinbildung derer zu erklären, die die Begriffe „Archiv“, „Bibliothek“, „Informationsbüro“, „Ludothek“ und „Informationsbenutzer“ unter „Dokumentationssystem“ oder „Pontifikalakt“, „technisch-wirtschaftliches Dokument“, „Formular“ (und seinen untergeordneten Begriff „Bescheinigung“) auf gleicher Ebene unter „Dokument“ eingeordnet haben (S. 70)?

Wie ist die mangelnde Kenntnis der Gemeinschaftsmechanismen derer zu begründen, die „Generalsekretariat EG“, „STABEX“ und „EG-Fonds“ als „Einrichtung der Gemeinschaft“ bezeichnen (S. 154)?

Wie ist „Generalsekretariat EG“ definiert?

Jede Seite enthält solche Beispiele, so daß die Mitteilung an die Leser, in der typographische Verbesserungen und eine Erweiterung des Werks angekündigt werden, als reiner Hohn erscheint.

4. Einige nationale Parlamente und Dokumentationszentren, die sich von der scheinbaren Seriosität einer amtlichen Veröffentlichung täuschen ließen, sind dabei, dieses Instrument zu benutzen. Ist sich die Kommission darüber im klaren:

- daß ihnen dieser falsche Weg erspart werden muß?
- daß es sinnvoll wäre, ihnen Leitlinien für ihre Klassifizierungsbemühungen zu geben?

5. Wenn ja, kann die Kommission mitteilen, innerhalb welcher Frist die Institutionen:

- gegenüber den Lesern des *Amtsblatts* den (in welchem Maße!) experimentellen Charakter und die begrenzte Benutzbarkeit des „Thesaurus“ EUROVOC hervorheben und jede Öffentlichkeitsarbeit für dieses Werk einstellen werden;
- eine Terminologie (ab „Thesaurus“ oder auch in anderer Form) veröffentlichen werden, die von den nationalen Dokumentationszentren benutzt werden kann?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(2. August 1985)

1. Ja.
2. Ja, wenn nach der derzeitigen Revision die experimentelle Phase (auf die in dem Werk hingewiesen wird) überwunden ist. Die experimentelle Fassung des Thesaurus wird zur Zeit von den Dienststellen des Europäischen Parlaments und vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG zur Aufstellung des Registers zum *Amtsblatt* verwendet.
3. Die von der Frau Abgeordneten aufgezeigten Punkte spiegeln Kriterien wider, die revidiert werden können. In

diesem Zusammenhang überprüfen die Dienststellen der Kommission den Thesaurus erneut und werden im Interinstitutionellen Ausschuß für Informatik Änderungsvorschläge vorlegen.

4. Wie die Frau Abgeordnete bemerkt, wird in der Veröffentlichung darauf hingewiesen, daß es sich um eine „Pilotfassung“ handelt. Die Kommission wird zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um jegliches Mißverständnis seitens des Lesers zu vermeiden.

Die Kommission ist sich der Dokumentationsprobleme bewußt, die in den Mitgliedstaaten mit Bezug auf die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften bestehen. Sie hofft, daß die neue Fassung des Thesaurus dazu beitragen wird, die Dokumentationszentren bei ihren Bemühungen um Einordnung, Indexierung und Dokumentationsforschung zu unterstützen.

5. Die Kommission wird dafür sorgen, daß insbesondere in der Werbung für dieses Werk verstärkt auf den experimentellen Charakter des Thesaurus hingewiesen wird.

Die Kommission hofft, daß die Arbeiten zur Revision des Thesaurus (siehe Punkt 3) 1986 abgeschlossen sein werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 710/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE – IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(85/C 259/80)

Betrifft: Währungsausgleichsbeträge

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um sicherzustellen, daß ihr Zeitplan für den endgültigen Abbau der WAB eingehalten wird?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(19. Juli 1985)

Die Kommission wird im Rahmen ihrer jährlichen Preisvorschläge für landwirtschaftliche Erzeugnisse die erforderlichen Anpassungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die betreffenden Währungen vorlegen, um die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates über den Abbau der WAB sicherzustellen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 711/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE – IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(85/C 259/81)

Betrifft: Wissenschaftliche Forschungsprojekte von Universitäten

Kann die Kommission mitteilen, für welche wissenschaftlichen Forschungsprojekte von Universitäten in Irland 1984 Gemeinschaftsbeihilfen gewährt wurden, welche Einrichtungen die Beihilfen beantragten und wie hoch die Beihilfen waren, die für jedes Projekt gezahlt wurden?

Antwort von Herrn Narjes

im Namen der Kommission

(31. Juli 1985)

Die Liste der 1984 mit Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaften aufgenommenen wissenschaftlichen Forschungsprojekte von Hochschulen in Irland wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 730/85

von Frau Caroline Jackson (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(85/C 259/82)

Betrifft: Durchführung der CITES-Verordnung

Kann die Kommission dem Parlament mitteilen, ob, und wenn ja, in welchem Umfang der Kommission aufgrund der CITES-Verordnung der Gemeinschaft und der Zusagen anlässlich der zweiten Sondersitzung der Konferenz der Vertragsparteien in Gaborone, Botswana, vom 30. April 1983 zusätzliche Finanzmittel und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wurden?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(26. Juli 1985)

Die Kommission hat zusätzlich keine spezifischen Mittel finanzieller und personeller Art für die Anwendung des Übereinkommens über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erhalten⁽¹⁾.

Die Verwaltung der Verordnung obliegt zur Zeit einem Beamten der Laufbahngruppe B unter der unmittelbaren Verantwortung seiner Dienstvorgesetzten. Die verwendeten

Mittel fallen unter die der Kommission im Rahmen von Kapitel 66 des jährlichen Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Mittel.

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Unternehmen, den Hochschulen und den Forschungszentren außerhalb der Hochschulen vorgelegt wurden, 1984 in Italien Gemeinschaftsbeihilfen gewährt wurden, von welchen Organen solche Vorhaben eingereicht wurden und welche Beträge im einzelnen dafür aufgewandt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 807/85

von Herrn Mario Rigo (S – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1985)

(85/C 259/83)

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(8. August 1985)

Betrifft: Wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Kann die Kommission mitteilen, für welche wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die von öffentlichen und privaten

Das Verzeichnis der 1984 in Italien mit Mitteln aus dem EG-Forschungshaushalt aufgenommenen Forschungsvorhaben wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.
